

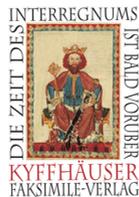


Zweite Veröffentlichung aus der Reihe der
SCHRIFTEN DES NEUEN DEUTSCHEN IDEALISMUS

Systematische Miniaturen

über
Pädagogik – Recht – Staat – Globalisierung

von
Reinhold Oberlercher



2009

Reinhold Oberlercher, geboren 1943 in Dresden, studierte 1965-70 Pädagogik, Philosophie und Soziologie in Hamburg, wo er als SDS-Theoretiker zu den führenden Aktivisten der 68er studentischen Wortergreifung zählte. 1969-75 Leitung einer Arbeitsgruppe zur Formalisierung des „Kapitals“ von Karl Marx und Kampagne zur Kapital-Schulung, 1971-75 Herausgabe der Zeitschrift „Theorie und Klasse. Blätter für wissenschaftliche Kritik“. Bis 1986 Ausführung des Systems der Sozialwissenschaften. Seitdem Arbeit an der politisch-programmatischen und didaktischen Popularisierung des Systems der Sozialwissenschaften und seiner Erweiterung zur Lehre vom Gemeinwesen. Wichtige Veröffentlichungen: Kapitalismus in Formeln, Hamburg 1972; Zur Didaktik der politischen Ökonomie, Hamburg 1973; Theorien über die Arbeitskraft in der neueren Geschichte des pädagogischen und philosophischen Denkens, Diss. phil., Hamburg 1975; Deduktion des Staates, in: Theorie und Klasse 8 (4/75); Dialektik in Formeln. Logik der bestimmten Negationen, in: Theorie und Klasse 9 (10/75); Die moderne Gesellschaft. Ein System der Sozialwissenschaften, Frankfurt/Main 1987; Lehre vom Gemeinwesen, Berlin 1994; Das Gesetz - Kritik des legalen Denkens, Mengerskirchen 2008.

1. Auflage Januar 2009

Buchgestaltung und Satz: Gernot Kröslin
Druck: Book-On-Demand, Norderstedt

© **KYFFHÄUSER-FAKSIMILE-VERLAG** · 2009
Fasanenweg 3, D-35794 Mengerskirchen
<http://www.kyffhaeuser-verlag.de>

ISBN: 978-3-941348-72-1

Inhalt

System der Pädagogik.....	1
System der Rechte.....	17
System der Staaten.....	35
System der Globalisierung.....	55

System der Pädagogik

*Die wahre Gestalt, in welcher
die Wahrheit existiert,
kann allein das wissenschaftliche System ... sein.
(Hegel, 1807)*

Vorbemerkung: Die zwei Arten des pädagogischen Erkennens

- (1) Pädagogik als Kunstlehre*
- (2) Pädagogik als reine Wissenschaft*

I. Die Nicht-Pädagogik oder das wissenschaftliche Umfeld

- 1. Die erkenntnistheoretische Grundlage der Pädagogik*
- 2. Die sozialwissenschaftlichen Weiterungen der Pädagogik*
- 3. Die Arbeit der Reflexion*

II. Die Pädagogik als Pädagogik

- 1. Die Allgemeinheit des pädagogischen Gegenstandes*
- 2. Die Besonderheiten des pädagogischen Gegenstandes*
- 3. Die Einzelheiten des pädagogischen Gegenstandes*

Vorbemerkung: Die zwei Arten des pädagogischen Erkennens

(1) Pädagogik als Kunstlehre

§ 1

Pädagogik heute ist vorzüglich die in der Ausbildung von Lehrern und Erziehern überlieferte Kunstlehre, welche die Notwendigkeit ihres Tun und Treibens mit dem beständigen Bedarf an pädagogischen Fachkräften voraussetzen kann. Die Pädagogik als Kunstlehre ist pragmatisch gerechtfertigt. Bei homogener Beschaffenheit des pädagogischen Rohmaterials und kunstgerechter Unterweisung sind die Ergebnisse erwartbar, und bei schlechtem und inhomogenem Schülermaterial sind sie erwartbar schlecht. Die pädagogische Kunst im deutschen Kulturraum ist alteingesessen, erfahren und hat einen hohen Stand. Gefährdet ist dieser Stand einerseits durch die Überforderung, an ungeeignetem Material die althergebrachte Leistungshöhe aufrechtzuerhalten und gar zu steigern, andererseits durch unzeitige Versuche der Verwissenschaftlichung einer pädagogischen Lehre und Praxis, die nur Lehre und Anwendung einer Kunst sein kann, aber keine Wissenschaft.

(2) Pädagogik als reine Wissenschaft

§ 2

Als Darstellung der Selbstbewegung des Begriffs ihres Gegenstandes ist die Pädagogik eine reine Wissenschaft. Als solche kann sie für die Lehre und Ausübung der pädagogischen Kunst sowohl nützlich als schädlich sein, oder auch völlig gleichgültig.

§ 3

Für die rein wissenschaftlich-systematische Erkenntnis des pädagogischen Gegenstandes in der Selbstbewegung seines Begriffes sind Schädlichkeit und Nützlichkeit hinsichtlich der Ausübung der praktischen Kunst von gleichem Erkenntniswert. Die Gleichgültigkeit der Wertungen der pädagogischen Kunst gegenüber den Erkenntnissen der pädagogischen Wissenschaft ist die günstigste Bedingung für die Reinheit der Pädagogik als systematischer Wissenschaft betreffs ihres ungestörten Entstehens und Fortbestandes.

§ 4

Pädagogik ist als reine Wissenschaft eine absolute Notwendigkeit für die Herstellung eines Gesamtsystems all jener Wissenschaften, die befähigt sind, sich selbst aus dem Begriff ihres Gegenstandes zu entfalten. In diesem Gesamtsystem hat das System der Pädagogik eine unverzichtbare Stellung auszufüllen.

§ 5

Die Pädagogik als reine Wissenschaft ist von ausschließlich theoretischem Interesse. Sie gehört in den Kreis der selbsterklärenden Wissenschaften aus dem Begriff, welche im Unterschied zu den empirischen oder bloß forschenden erst die gebildeten Wissenschaften sind. Diese gehören aber nicht zu der Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften (im Sinne Hegels), die vertikal aufsteigend die axiomatischen Standpunkte der Wissensebenen analog erschließen, sondern in den horizontal ihren Gegenstandsbegriff entfaltenden Ring von Einzelwissenschaften, die auf je derselben Ebene sich abzweigen und verästeln.

I. Die Nicht-Pädagogik oder das wissenschaftliche Umfeld

§ 6

Das System der Pädagogik ist identifiziert durch seine ihm eigentümliche Umwelt von Systemen der Nicht-Pädagogiken. Insofern sind die Pädagogik und ihre Nicht-Pädagogiken auch das Selbe.

1. Die erkenntnistheoretische Grundlage der Pädagogik

§ 7

Alle nützlichen Künste, nicht nur die pädagogischen, sondern auch die mechanischen, chemischen und biologischen, führen in ihrer einfachen, auf materielle Resultate und bestmöglichen Ertrag an Gütern gerichteten Ausführung bereits zu Erkenntnissen, die sich in Gewöhnung, Routine, Geschicklichkeit und Fertigkeit aller Verrichtungen der handelnden Menschen, ihrer Werkzeuge, Maschinen, Zurichtungen der Produktionsprozesse und deren gesamter Organisation niederschlagen. Der Mensch erkennt nur jenes wirklich, das er selber bewußt bewirkt hat: *verum = factum*. Der Mensch erzeugt nicht nur äußere Güter, sondern auch sich selbst. Der Mensch erzeugt den Menschen und alle Fähigkeiten oder Qualifikationen seiner Kraft, welche er bewußt verausgaben kann. Auch dieser Arbeitsprozeß in der nützlichen pädagogischen Kunst ist Erkenntnisprozeß und damit philosophische Disziplin, die zur Selbsterkenntnis der Kraft des Menschen führt.

§ 8

Die besonderen epistemologischen Kategorien des einfachen materiellen Arbeitsprozesses sind zugleich die allgemeinen Bestimmungen aller Arbeitsprozesse, auch jener in der nützlichen Kunst der

Pädagogik. Folglich gibt es in der Erkenntnistheorie als philosophischer Grundlage der pädagogischen Kunst (und als einer besonderen Nicht-Pädagogik) eine eigene Stufe des *Pädagogismus*. Er zeichnet sich durch besondere Charakteristika seiner Erkenntnismöglichkeiten aus.

§ 9

Der einfache Arbeitsprozeß besteht aus der lebendigen *Arbeit*, dem *Arbeitsmittel* (Werkzeug), dem *Arbeitsgegenstand* (Rohstoff) und dem *Arbeitsprodukt* (Gut). Der mechanische Arbeitsprozeß erweitert die Arbeitsmittel noch um *Arbeitsersatzmittel* (Maschinen). Die Voraussetzung dieses einfachsten Arbeits- und Erkenntnisprozesses ist die *Arbeitskraft*, die, bevor sie als lebendige Arbeit verausgabt werden kann, durch genügend starke Vorstellungen vom Gut als dem Resultat oder Ziel des ganzen Prozesses zuvor ausreichend erregt oder angeregt werden muß. Dies bringt die Arbeitskraft zur Selbstverausgabung in der Arbeit. Die Arbeitskraft ist in der Philosophie ein Objekt der Nicht-Philosophie und zeigt sich später als der *Gegenstand der Pädagogik* im Sinne der nützlichen Kunst, der in der Pädagogik als reiner Wissenschaft in den *Arbeitskraft-Begriff* zu verwandeln ist. Die Selbstentfaltung dieses Begriffs erzeugt die reine pädagogische Theorie und stellt sie dann als System dar.

§ 10

Die Arbeiten, ihre Mittel und Gegenstände und endlich deren Resultate, die fertigen Güter, sind reale Momente aller Arten von Arbeitsprozessen und damit allgemeine Begriffsmomente aller Erkenntnisprozesse. Nach ihnen müssen alle Arten von Arbeitsprozessen zerlegt werden, bevor die Besonderheiten ihrer erkenntnistheoretischen Stufe zu betrachten sind.

§ 11

Auf der epistemologischen Stufe des einfachen Arbeitsprozesses, dem logischen *Aktionismus*, geht die Initiative der Erkenntnis von der lebendigen Arbeit aus, die zu Kooperation und den Figuren der Arbeitsteilung führt. Im logischen *Mechanismus* geht die Initiative vom Arbeitsmittel aus, das sich zum Arbeitersatzmittel, der Maschine, weiterentwickelt und in der Automation und im Roboter, dem Arbeiterersatz, ihre Krönung findet. Im *Chemismus* übernimmt der Arbeitsgegenstand die Führung im Arbeitsprozeß und im *Finitismus* wird das Arbeitsprodukt entwicklungsbestimmend, seine Vernunft oder Zielrationalität, die Produktteilungen, Zielkonflikte und die dadurch benötigten Produktinnovationen hervorrufen. Im *Biologismus* wird der Gesamtprozeß bestimmend. Dadurch verschiebt sich das Ziel vom dinglichen Resultat hin zum Gesamtprozeß und seiner Aufrechterhaltung als Endzweck, der nicht enden soll, weil das Ende der Anfang ist oder das Resultat schon der Prozeß selber. Die Wahrheit des Biologismus ist somit der *Infinitismus*, der das Prinzip des Nichtendenden, den absoluten Prozeß, insofern voraussetzt, als er es allein mit unverbrauchlich gebrauchbaren Gütern, den Geistesprodukten oder *Gedanken*, zu tun hat. Dieser infinite Arbeitsprozeß ist *Denkprozeß*, seine Werkzeuge sind *Begriffe*, seine Maschinen oder Denkersatzmittel sind die *Theorien*. Der denkerische Prozeß enthält auch Materien oder Gegenstände, das sind seine *Probleme*.

§ 12

Mit der Stufe des *Pädagogismus* erreicht die Erkenntnistheorie als philosophische Grundlage der reinen Pädagogik schließlich die Ebene der Herstellung der menschlichen Arbeitskraft und damit den Gegenstand der pädagogischen Wissenschaft selber. Philosophisch relevant sind am Pädagogismus nur die Begriffe *Erziehung* und *Bildung*, also Naturprozeß und Produktionsprozeß im Entstehen der

Arbeitskraft, wobei Bildung immer auch Erziehung enthält, nicht aber umgekehrt, weil in allen Produktionsprozessen Naturprozesse mitwirken. Die Arbeitskraft ist die Voraussetzung des Arbeits- und Erkenntnisprozesses. Folglich beschreibt der erkenntnistheoretische Pädagogismus den Verbrauch und die Wiederherstellung der Voraussetzung aller Arbeiten und Erkenntnisse und übertrifft an Sinnumfang den Biologismus und den Infitismus.

2. Die sozialwissenschaftlichen Weiterungen der Pädagogik

§ 13

Umfaßt die Philosophie den Boden, das Wurzelwerk und gewissermaßen auch den Stamm aller Kategorien, aus denen die speziell pädagogischen Begriffe entspringen, so unterhalten die *Sozialwissenschaften* eine Herrschaft über eine ausgedehnte pädagogische Provinz, die als gesellschaftliche Gegebenheit einen überpädagogischen Raum bildet. So ist die bürgerliche, einer staatlichen Gemeinschaft unterworfenen Gesellschaft unterteilbar hinsichtlich des pädagogischen Unterschiedes, ob in einem gesellschaftlichen Sektor die Arbeitskraft des Volkes erzeugt oder verbraucht wird und ob man es also mit dem *Bildungssystem* oder dem *Beschäftigungssystem* zu tun hat.

§ 14

Im Falle einer despotischen Zentralverwaltungswirtschaft sind die Systeme der Bildung und der Beschäftigung der Volksarbeitskraft *gemeinschaftlich* organisiert und schließen die Gesellschaft aus, ob bürgerlich oder nicht.

§ 15

Im Falle einer liberalistischen Marktgesellschaft ist das Beschäftigungssystem als von staatlichen Zwangsgesetzen freier Arbeitskräfte-Markt rein *gesellschaftlich* verfaßt, aber ebenso das Bildungssystem,

nämlich entweder als Industriezweig marktwirtschaftlicher Sklavenproduzenten oder als ein System von freien, familiär-kleinbürgerlichen Produzenten der eigenen Roharbeitskraft, die zur höheren marktfähigen Ausbildung ihrer Eigenkraft die Dienstleistungen kapitalistischer Schul- und Universitätsunternehmen hinzukaufen müssen.

§ 16

In einem *Gemeinwesen*, das seine beiden prozessualen Momente der Vergesellschaftung von Gemeinschaft und der Vergemeinschaftung von Gesellschaft in der schiefen Schlachtordnung hält, die mit der Gesellschaft eröffnet und mit der Gemeinschaft als Hauptmacht entscheidet, findet sich die gemischte Verfassung aus *staatlichem Bildungssystem* und *marktwirtschaftlichem Beschäftigungssystem*, darin freie Arbeitskräfte als Vermieter ihrer selbst den kapitalistischen Mietern gegenüberstehen. Die Arbeitskraft als Ware, die sich selbst vermietet, muß also vor einer möglichen produktiven Konsumtion durch den Mieter eine Arbeit der Reflexion, also eine unproduktive Zirkulationsarbeit, leisten.

3. Die Arbeit der Reflexion

§ 17

Das marktwirtschaftliche Beschäftigungssystem und der vorausgesetzte sogenannte *Arbeitsmarkt* als Sphäre der Reflexionen von Kraft auf Geld und umgekehrt ist kraft- und geldraubend. All jenes, das die Arbeit der Reflexion erfordert, ist Gegenstandsbereich des Gesellschaftlichen und Erkenntnisphäre der gesellschaftswissenschaftlichen Abteilung der Sozialwissenschaften. Deswegen gehört das Beschäftigungssystem aber nicht zur Pädagogik selber, sondern nur zu ihren sozialen Weiterungen oder Verwendungen. Als *Produktion*

von *Arbeitskraft* gehört die *Pädagogik* in Realität und Wissenschaft zu den Naturalformen, nicht zu den Verkehrsformen.

II. Die Pädagogik als Pädagogik

§ 18

Die rein wissenschaftliche Pädagogik als solche existiert allein in ihrem eigenen System.

1. Die Allgemeinheit des pädagogischen Gegenstandes

§ 19

- (1) Der pädagogische *Gegenstand* ist die *Arbeitskraft*.
- (2) Das pädagogische Produkt oder *Gut* ist ebenfalls *Arbeitskraft*, aber eine um einige Qualitäten erweiterte und in einigen Quantitäten vergrößerte *Arbeitskraft*. Sie hat zusätzliche *Qualifikationen* und neue *Quantifikationen*.
- (3) Das pädagogische Gut ist aber kein Ding, sondern ein *Mensch*. Alle Dimensionen seiner Menschlichkeit können, insofern sie bewußt einsetzbar sind, als *Arbeitskraft* und, insoweit nur unbewußt verströmt, als *Naturkraft* verausgabt werden.
- (4) Die *Arbeitskraft* als *Ware*, somit als Gut, das zur Vermietung ansteht, ist naturaliter und damit pädagogisch eine gewisse reflexiv-unproduktive Vorverausgabung der *Arbeitskraft*.
- (5) Die *Arbeitskraft* als *Person*, somit als Mensch, der ein Rechts-subjekt ist und zu Rechtsgeschäften der Selbstveräußerung ansteht, ist naturaliter und damit pädagogisch ebenfalls eine gewisse reflexiv-unproduktive Vorverausgabung der *Arbeitskraft* in der Reklame für ihre Persönlichkeit.
- (6) Die *Arbeitskraft* als *Wirtschaftssubjekt* steht auf die Weise zur Vermietung an, daß der Mieter für kontrahierte Zeiten das Wirt-

schaftssubjekt als *Wirtschaftsobjekt* traktieren darf. Die Transaktionskosten verursachen an der Arbeitskraft naturale Kraftverluste.

(7) Die Arbeitskraft als *Bewußtsein* ist die gesellschaftspsychologische Repräsentanz des Wirtschaftsobjekts und wie dieses behandelbar.

2. Die Besonderheiten des pädagogischen Gegenstandes

§ 20

Im *pädagogischen Arbeitsprozeß* ist die Arbeitskraft als Gegenstand der Pädagogik die *Prozeßvoraussetzung*, der *Prozeßrohstoff* und das *Prozeßresultat*. Hierbei arbeitet die Voraussetzung des Prozesses, indem sie sich selbst zum Gegenstand macht und in das Resultat überführt. Die Arbeit in der Pädagogik, insofern sie Lernen oder Studieren, ist immer Arbeit des Gegenstandes, der im Arbeitsprozeß sich als spezieller *Arbeitsgegenstand* von sich als allgemeinem Gegenstand, von Voraussetzung und Resultat, unterscheidet.

§ 21

Die Arbeitskraft ist menschliche Kraft der ersten und der zweiten Natur, zunächst aber nur *Naturprodukt* ihres gattungsgemäßen Naturprozesses und dann Produkt aller ihrer Arbeitsprozesse einschließlich der speziell pädagogischen. Die Natur-, Arbeits- und Produktionsprozesse samt allen Naturprodukten und menschlichen Machwerken einschließlich des Menschen selber mitsamt seiner Kraft sind *Naturalien*. Pädagogik als Arbeitskrafttheorie ist die Lehre einer besonderen Art von Naturalien.

3. Die Einzelheiten des pädagogischen Gegenstandes

§ 22

Der *pädagogische Naturprozeß* ist die *Erziehung*. Sie beginnt mit der *Zeugung*. In der Zeugung des einzelnen Kindes durch einen Mann und eine Frau hat die Arbeitsteilung überhaupt als eine solche der Geschlechter ihre Grundlage. Diese Teilung der Arbeit vertieft sich in der *Austragung* und entspannt und differenziert sich wieder in der *Aufzucht* des Kindes.

§ 23

Über die Aufzucht hinaus ist der gesamte *Lebensprozeß* der Familie oder des Familienersatzes (der *Sozialpädagogik*) die *Erziehung* des Kindes. Die Erziehung ist daher ein sekundärer, mehr oder weniger kultivierter Naturprozeß, weil sie keine pädagogische Arbeit enthält, obgleich einzelne sog. Erziehungsmaßnahmen vorkommen mögen. Das Heranwachsen des *Kindes* zum *Schulkind* und das Auswachsen zum *Erwachsenen* und dessen Einwachsen zum *Alten* sind die Grundbewegung im Erziehungsprozeß. Der Lebensprozeß und damit die Erziehung erfüllen sich im Tode des Einzelnen.

§ 24

Die *Bildung* ist die Einheit von Erziehung (pädagogischem Naturprozeß) und pädagogischem Arbeitsprozeß einschließlich seiner Mittel, die in Inhalte und Methoden zerfallen. *Bildungserziehung* ist der im Produktionsprozeß der Arbeitskraft enthaltene Naturprozeß, der die pädagogische Arbeit teils ernötigt und teils erleichtert und andernteils erübrigt.

§ 25

Die *pädagogische Arbeit* zerfällt in Schülerarbeit und Lehrerarbeit. Die *Schülerarbeit* besteht aus Lernen und Studieren, die *Lehrerarbeit* aus Lehren und Unterrichten.

§ 26

Das *Lehren* des Lehrers ist Gebrauch der Lehrinhalte, um sie vor die Anschauung oder in die Vorstellung zu bringen. Das *Unterrichten* des Lehrers ist das Verhältnis von Befehl und Gehorsam zwischen Lehrerarbeit und Schülerarbeit zwecks Bedienung der in die Vorstellung gebrachten Lehrinhalte (Gedanken, Begriffe, Theorien sowie praktische Handlungen und Handhabungen von Werkzeugen, Maschinen oder Ideen, Mitteln und Werken der schönen Künste) durch den Schüler. Das *Lernen* des Schülers ist Ausführung der Unterrichtsbefehle des Lehrers dergestalt, daß durch diese Art der Verausgabung vorgefundener Schülerarbeitskraft eine modifizierte Schülerarbeitskraft entsteht. Das Lehren und das Lernen muß durch Unterrichtsbefehle derart koordiniert werden, daß die Erzeugung der Vorstellung des Lehrinhalts durch das Lehren mit den anbefohlenen Lernschritten zusammentrifft, also den Inhalt, den der Lernende ergreifen soll, auch gleichzeitig und gleichräumig vorfindet. Sind also Lehren, richtiges Unterrichten und befolgendes Lernen vereinigt, geschieht *Unterricht*.

§ 27

Schule ist die ortsfeste Veranstaltung von Unterricht, *Schulung* die Organisation des Unterrichts an veränderlichen Orten.

§ 28

Methodik betrachtet die Abarten der Lehrerarbeit und unterscheidet Unterrichtsmethoden und Lehrmethoden. *Unterrichtsmethoden*

sind vom Stil des Lehrers wie von der Disziplin des Schülers angeregt, *Lehrmethoden* sind außer vom subjektiven Lehrstil einerseits didaktisch, also vom Lehrstoff, andererseits lernpsychologisch, also von der Vorstellbarkeit des Lernstoffs durch den Lernenden, motiviert.

§ 29

Didaktik ist Untersuchung der Lehrinhalte auf ihre Dar- und Vorstellbarkeit. *Didaktische Differenzen* bestehen zwischen Lehrinhalten verschiedener Fächer und zwischen den Lehrinhalten desselben Faches in verschiedenen Etappen seiner Geschichte. Eine reife Wissenschaft hat als Fach in der Regel drei Hauptformationen durchlaufen:

1. die *Forschungsweise*, in der es Forschungsmethoden und -ergebnisse, aber noch kein zusammenhängendes System des Wissens dieses Faches gibt,
2. die *Darstellungsweise*, in der es die Disziplin zum System ihres Wissens gebracht und letzteres in zusammenhängenden Begriffen, Theorien und Resultaten dargestellt hat, und
3. die *Lehrweise*, in der aus dem Fach ein vollkommen formalisiertes Theoriensystem und also eine automatische Denkfabrik geworden ist.

In ihrer Formation der Lehrweise ist eine Wissenschaft der Lehre und des Unterrichts in besonderem Maße fähig, aber auch bedürftig. Als formalisiertes Theoriensystem und damit als Lehrweise oder vollautomatische Denkfabrik kann jede Wissenschaft Allgemeinbildungsgut aller Arbeitskräfte des Gemeinwesens werden.

§ 30

Studieren ist die Einwirkung einer Vorstellung des Schülers oder Studenten von seiner modifizierten Arbeitskraft dergestalt, daß sie sich selbst zur Verausgabung anregt, also durch selbstbefohlenen Lernen Theorien bedient oder Begriffe handhabt und diese in die eigene le-

bendige Vorstellung verwandelt. Läßt die studentische Geisteskraft sich davon real modifizieren, führt das zu einer neuen, auf bestimmte Weise qualifizierten und quantifizierten Arbeitskraft.

§ 31

Analytische Pädagogik ist ein Subsystem, das mit der Zerlegung des *Elementarbegriffes* der Arbeitskraft in seine *Begriffselemente* beginnt. Jede Arbeitskraft, nicht nur die menschliche, ist eine *lebendige Substanz* mit der Möglichkeit, *zweckgerichtete Bewegungen* zu vollführen und eine *Struktur* auf der zuvor strukturlosen Substanz zu hinterlassen, die zur Wiederholung der Bewegung gelesen werden kann.

§ 32

Die realisierten unter den möglichen Bewegungen hinterlassen in der Substanz eine Struktur, so daß der *Arbeitskraftbegriff* jetzt die Einheit von strukturierter Substanz mit weiteren Bewegungsmöglichkeiten darstellt, die im Falle der Arbeit sich in wirkliche Bewegungen verwandeln. Zu unterscheiden sind drei Fälle:

1. *Kindererziehung*, in der bei konstanter Struktur die Substanz und die möglichen Bewegungen anwachsen,
2. *Erwachsenenbildung*, in der bei konstanter Substanz die Strukturen und die Bewegungsmöglichkeiten sich vermehren und schließlich
3. *Altenbildung*, in der bei schrumpfender Substanz und stark vermehrter Strukturierung die Bewegungsmöglichkeiten ebenfalls wachsen.

§ 33

Ausstrukturierte Substanzen machen die Arbeitskraft unbildbar und müssen vor neuen Bildungsprozessen der Strukturzerstörung der Substanz unterzogen werden, die absichtlich durch *Rechaotisierung* oder spontan durch *Vergessen* geschieht.

§ 34

Der Lebensprozeß bei abnehmender Masse der Substanz ist das *Altern* des Individuums. Dabei bleibt die Arbeitskraftgröße konstant, falls die Struktur erhalten bleibt. Die vollständige Konsumtion der Substanzmasse einer Arbeitskraft ist der *Tod* des Individuums und das Leben des Gattungswesens, das in der Fortpflanzung des Arbeitsvermögens sich tendenziell unsterblich macht. Der Konsumtionsprozeß der Substanz ist der Inhalt des Lebensprozesses. Die *Medizin* als Hilfsdisziplin der Pädagogik repariert Beschädigungen der Substanz und ihrer Struktur entweder durch direkte oder durch indirekte (bewegungstherapeutische) Eingriffe in die strukturierte Substanz.



System der Rechte

Einleitung

§ 1

Das Recht im allgemeinen sowie alle besonderen und einzelnen Rechte sind nur dann in ihrem systematischen Zusammenhang darstellbar, wenn der siamesische Zwilling „Recht und Gesetz“ getrennt wird. Denn ein Recht ist ein Besitz, welcher Eigentum ist, Gesetz hingegen nur die Norm eines Besitzes. Jeder Besitz kann sowohl ein Normbesitz als auch ein Unikat sein, ohne die Frage zu berühren, ob er die Rechtsform¹ erfüllt oder nicht. Zwar sind beinahe alle Besitztümer als dingliche Güter vielfachen Normen unterworfen, diese können aber auch als Eigenschaften der Dinge, als ihre Besonderungen, aufgefaßt und so wieder als normfrei betrachtet werden.

1 So behandelt Hegel in den §§ 211-218 seiner „Rechtsphilosophie“ (1821) das „Recht als Gesetz“: „In dieser Identität des *Ansichseins* und des *Gesetzseins* hat nur das als *Recht* Verbindlichkeit, was *Gesetz* ist.“ (§ 212) Die Verbindlichkeit des Rechts ist in Wahrheit die Unterwerfung des Rechts und seines Subjekts unter die Zwangsgewalt des Setzers und Durchsetzers der Gesetze, also den tatsächlichen öffentlichen Machthaber. Er hat die Rechte zu garantieren für den, der sie bereits realiter besitzt und der dafür in Kauf nimmt, vom Gewalthaber zum Privatrechts-subjekt herabgesetzt zu werden. Recht und Gesetz sind in dieser traditionellen Sichtweise noch nicht getrennt und beide unbegriffen.

§ 2

Unter „Recht als Gesetz“ oder „positivem Recht“ versteht man traditionell jene Rechte, die in einem Gesetzestext zugesichert werden. Man sieht in solchen Rechten eine höhere Rechtsform verwirklicht. Das Recht als positives werde im staatlichen Zwangsgesetz seiner selbst bewußt. Damit ist es als Besitz aber gerade nicht vorausgesetzt, sondern nur gesetzlich erlaubt und gesichert bei denen, die es schon besitzen. Also verschwindet im sogenannten positiven Recht das tatsächliche Recht² erst einmal aus dem Blickfeld. Das Gesetz, das ein Recht postuliert, hat das Recht durch sein Postulat³ ersetzt.

§ 3

Die Rechte haben Rechtssubjekte, also Personen, zur Voraussetzung ihres Bestehens und aller ihrer Transaktionen. Dem System der Rechte liegt ein System der Personen zugrunde, das hier aber nicht entfaltet werden muß. Ihm liegt seinerseits ein System des Staates voraus, ohne das die Personen nicht interagieren könnten. Im System der Rechte wird also immer die der Schaffung, dem Verkehr und der Entwicklung der Rechte angemessene Funktionserfüllung ihrer persönlichen und staatlichen Träger angenommen.

2 Wenn in einem Grundgesetzestext steht, jeder habe das Recht, seine Meinung in Wort und Bild frei zu äußern und zu verbreiten usw., wird nicht gesagt, daß jeder wirklich eine Meinung schon besitzt oder zumindest die Mittel der Meinungsbildung, ebensowenig wird ihm ein wirkliches Recht der Benutzung der Verbreitungsmittel von Meinungen, den sogenannten Medien, eingeräumt. Von der Meinung und ihrer Verbreitung, dem wirklichen Recht, wird gerade abgesehen.

3 Die Ersetzung des Rechts durch ein gesetzliches Rechtspostulat ist als Hegelsches Gesetzsein des Rechts dessen Gleichsetzung mit seiner Fiktion: eine gesetzliche Rechtsreflexion, also eine Spiegelung und häufig auch Vorspiegelung wirklicher Rechte. Versprechen muß man sie nur jenen, die sie nicht schon besitzen. Sinn solcher gesetzlichen Rechtspostulate ist zumeist der, daß den Besitzern des Rechts dessen Schutz vor den Nichtbesitzern versprochen wird.

§ 4

Der Staat und seine Personen und deren Rechte sind geschachtelte Indikatoren an der Begriffsform des Rechts. Jedem einzelnen Staat aus der Folge von Staaten, die das System des äußeren Staatsrechts ausmachen, ist eine Reihe von Personen unterworfen, deren Verfaßtheit das innere Staatsrecht bildet, und jeder einzelnen dieser Personen in einem Staate ist jeweils eine Folge von Rechten subsumiert. Diese Rechte sind das Bündel, das die Person in ihrem Leben zu tragen hat und dessen natürlicher Umfang, also die Menge und Gestalt der Besitztümer, wie sein soziales Gewicht, d.h. die Gesamtgröße des Eigentums, in ständiger Veränderung begriffen sind.

§ 5

Das System der Rechte ist auch das System der Pflichten. Jedes Recht ist eine dreifache Pflicht:

1. die Pflicht zur Anerkennung des Rechts des Besitzers durch alle Nichtbesitzer,
2. die Pflicht des jeweiligen Besitzers zur Wahrung seines Rechts gegen die Aneignungsversuche aller Nichtbesitzer,
3. die Pflicht aller Rechtssubjekte zum Kampf um das Recht in allen Fällen, da Rechtsanspruch gegen Rechtsanspruch steht und die Zusprechung der Rechte strittig ist.

Ohne die Selbheit des Systems der Rechte und des Systems der Pflichten droht der rasche Verderb von Pflichtbewußtsein wie von Rechtsbewußtsein.

§ 6

Das System der Rechte enthüllt in seiner Elementarform, dem Begriff des Rechts, zugleich den Begriff des Politischen. Daher ist es

auch wahr, daß der Begriff des Staates den des Politischen⁴ voraussetze. Die Rechtsform ist an sich schon die Form des Politischen, aber erst mit dem Kampf ums Recht wird sie im engeren Sinne politische Arena, in der rechte von linken Stellungen unterschieden werden können. Es steht hier eine rechte Position einer linken gegenüber, ein rechtes Recht gegen ein linkes Recht, und das ist ein Recht gegen ein Nicht-Recht. Die rechte Partei im politischen Kampf ums Recht verteidigt ein Recht, das sie bereits hat und ist bei sonstiger Gleichheit der Kräfte stets die kampfstärkere Seite. Die linke Partei im Kampf ums Recht fordert ein Recht, das sie nicht hat, vertritt also ein linkes Recht, das ein Nicht-Recht ist und aktuell immer die schwächere Seite, die nur siegen kann, wenn es ihr gelingt, die Faktoren Zeit und Entwicklung auf ihre Seite zu ziehen. Der Begriff des Politischen ist der Rechtsbegriff selber unter dem Gesichtspunkt der Evolution im System der Rechte. Hier wäre das legitime Betätigungsfeld einer Politologie aus dem Begriff ihres Gegenstandes zu verorten.

§ 7

Das Recht steht gegen das Unrecht. Aber jedes Recht ist nur ein solches in seiner Unterworfenheit unter die Person, deren Recht es ist. Dasselbe Recht wird Unrecht, wenn von einer anderen Person beherrscht und es zudem zwischen einem unrechten Besitzer und dem (immer rechtmäßigen) Eigentümer in seinem Begriffe zerrissen ist. Der Dieb einer beweglichen Sache (oder der Räuber eines Landes) ist jetzt der Besitzer (oder Besetzer oder Besatzer), aber nicht der Eigentümer. Letzteres bleibt der Bestohlene oder Beraubte.

⁴ „Der Begriff des Staates setzt den Begriff des Politischen voraus.“ (Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen* (1927), Text der Ausgabe von 1932, Berlin ⁶1996, S. 20.) Die Freund-Feind-Unterscheidung ist aber nicht, wie Schmitt meint, an sich das Politische, sondern nur insoweit sie den Kampf ums Recht zusammen mit der Evolution des Systems der Rechte betrifft.

§ 8

Das System der Rechte ist eine reine spekulative Wissenschaft, die aus den Formen der Selbstbewegung des Begriffs ihres Gegenstandes sich erbaut. Im Gegensatz dazu ist die Jurisprudenz eine Kunstlehre für Richter, Ankläger und Anwälte, die aus den praktischen Regellungs- und Entscheidungsbedürfnissen des Gemeinwesens sich seit langem entwickelt hat. Jeder Versuch, die Jurisprudenz in eine Wissenschaft zu verwandeln, wäre vergeblich.

§ 9

Das System der Rechte ist von ausschließlich theoretischem Interesse und unersetzbar im Gesamtsystem aller selbsterklärenden Wissenschaften aus dem Begriff, die sich zu dem Kreis des gebildeten Wissens schließen sollen. Sie finden ihre Grenze an den praktischen Interessen der empirischen oder bloß forschenden Kunstlehren.

1. Das wissenschaftliche Umfeld der reinen Rechtstheorie

§ 10

Das System der Rechte ist eine spekulative Sozialwissenschaft und durch ihre wissenschaftliche Umwelt zu identifizieren. Die Jurisprudenz galt in früheren Zeiten noch nicht gänzlich als Gesetzeskunde und wurde eher als Rechtslehre aufgefaßt, sie war die älteste Sozialwissenschaft und der praktischen Philosophie benachbart.

§ 11

Die philosophische Grundlage des Systems der Rechte findet sich in der Geschichtsphilosophie, die sich in der Weltgeschichtsformel resümiert. Deren innerer Kern besteht aus einer Form, die auch die

Form des Rechts ist und aus der der Rechtsbegriff generiert⁵ werden kann. Der Elementarbereich Recht ist ein philosophischer wie ein sozialwissenschaftlicher Begriff, an dem die Einzelwissenschaft von der Philosophie abzweigt.

§ 12

Der Begriff des Rechts ist in die Elementarbereiche der übrigen Sozialwissenschaften übersetzbar. Deren Fachtermini sind andere, die im Begriffskern der Weltgeschichtsformel fixierte Grundform jedoch die Selbe, ebenso die Syntax ihrer Begriffssprache. Soziologie (insoweit Gesellschaftswissenschaft), politische Ökonomie und Sozialpsychologie sind die Nachbardisziplinen der reinen Rechtstheorie.

2. Das Recht als Recht

§ 13

Die rein wissenschaftliche Rechtstheorie, die sich von aller Gesetzkunde und jeder juristischen Kunstlehre getrennt und von allen pragmatischen Rücksichten gereinigt hat, kann nur in der Eigenbewegung des Begriffes des Rechts erzeugt werden, der wie der philosophische Begriff des Begriffes die Allgemeinheit, die Besonderheit

5 Die Weltgeschichtsformel lautet: $\pm^{(SMR_{(pq)}(X,Y)_r)^{\pm(\alpha\beta\gamma)}(s,t)}$. In ihr bedeutet das erste \pm Geschichte oder Nichtgeschichte, SMR Seele-, Macht- und Reichtumschalter für die An- und Ausschaltung der psychologischen, politischen oder ökonomischen Fachsprachen, pqr die Fließanzeiger für Staaten, Personen und Rechte (bei M-Aktivierung), (X,Y) ist die Grundform aller sozialwissenschaftlichen Begriffe als Einheit von Naturalform X und Verkehrsform Y, $\pm(\alpha\beta\gamma)$ exponieren die Geschichtsformen in geschichtlicher und gegengeschichtlicher Richtung, s und t sind Raum und Zeit. Aus der Weltgeschichtsformel muß man, um den Begriff aller Rechte darzustellen, $^M(X,Y)_r$ isolieren und den Macht-Schalter M aktivieren, um alle einzelnen Rechte $r = 1, 2, 3, \dots$ in ihrer Einheit von besonderem Besitz B und allgemeinem Eigentum E als $(B,E)_r$ zu erhalten.

und die Einzelheit zu Momenten hat, die jedes von sich aus jedes andere Moment und den Gesamtbegriff erzeugen.

§ 14

- (1) Jedes *Recht* ist ein Besitz, der zugleich Eigentum ist.
- (2) Jeder *Besitz* ist ein Ding, das ein Besitzer besitzt.
- (3) Jedes *Eigentum* ist ein Besitz, der einem Eigentümer eignet.
- (4) Jedes Recht ist das Recht einer Person, also ein *Personenrecht*.
- (5) Jedes Recht ist die *Pflicht* aller Personen.
- (6) Jede *Person* ist ein Besitzer, der zugleich Eigentümer ist.
- (7) Jeder *Besitzer* ist ein Mensch oder eine Menschengemeinschaft, die über Dinge verfügt.
- (8) Jeder *Eigentümer* ist ein Besitzer, der ein Ding, ob er es nun tatsächlich besitzt oder nicht, als das Seine betrachtet, weil er
 1. es als herrenloses Gut seinem *Willen* unterworfen und in seine Gewalt gebracht oder es selber geschaffen hat und
 2. die *Anerkennung* seines Eigentums an dem Ding oder Besitz durch alle anderen Personen in der Gesellschaft der Rechtssubjekte erzwungen hat oder erzwingen kann.
- (9) Alle Besitzer und jeder Besitz können sich in *Qualität und Quantität* unterscheiden. Eigentümer und jedes Eigentum hingegen sind *einer Qualität* und können sich nur in ihrer *Quantität* unterscheiden.
- (10) Geschaffene Rechte haben *rechtschaffende Handlungen* einzelner Menschen oder von Menschengemeinschaften zur Ursache, die aus Real- und Formalakt bestehen.
- (11) Der *Realakt* schafft den Besitz, der *Formalakt* verursacht die Eigentumsgröße. Der Formalakt ist die gesellschaftlich notwendige Zeit des Realaktes, die zur Schaffung eines bestimmten Besitzes aufgewandt werden muß.
- (12) Die Zeit der Realakte ist gesellschaftlich notwendig, wenn deren Handlungsweise der *durchschnittlichen* Wirkmacht und Wirk-

dichte entspricht und das Gesamtergebnis der Schaffung einer bestimmten Art von Rechten, die im Forum angetragen werden, auf gleichgroße Annahme stößt und also insgesamt *benötigte* Zeit war. Die Größe der gesellschaftlich notwendigen Realaktzeit und damit der eigentumsbildende Formalakt zeigt sich *a posteriori* im Forum der Rechte.

§ 15

Wird ein von seinem Subjekt geschaffenes Recht nicht auf dem Forum der Rechte in Antrag gestellt und verbleibt es bei der Person, ob in besitzlicher Nutzung oder nicht, so kann die Größe dieses Eigentums nicht in fremdem Besitz *realisiert*, sondern nur als Größe an sich *geschätzt* werden. Die nicht realisierte Eigentumsgröße ist nicht weniger reell als die realisierte.

§ 16

Alle Rechte sind Begriffe und haben daher Allgemeinheit, Besonderheiten und Einzelheiten an sich, die sich auseinander entwickeln und im je anderen Begriff zueinander in Beziehung treten. Das Eigentum als Qualität wie als Größe ist das abstrakte Allgemeine des Rechts, das Besitztum das Besondere, darinnen ihr Allgemeines dingliches Dasein hat, und das bestimmte Exemplar einer besonderen Art von Besitztümern ist das Einzelne am Begriff des Rechts. Die Grenze des Besitzes bezeichnet das Eigentum und seinen Umfang, obgleich sie es nicht bestimmt. Das Allgemeine wird durch das Einzelne identifiziert und dadurch ein Konkret-Allgemeines.

§ 17

Die primäre Arbeit der Reflexion im Recht dient dem *Rechteverkehr*, also der Verkehrung der Zuordnung der Rechte zwischen Personen. Voraussetzung eines jeden Rechteverkehrs ist eine Übereinstimmung zwischen den Personen, die ihre Rechte verkehren wollen und sich

folglich vertragen müssen. Also treten sie in Verhandlungen, um den Zustand der *Verträglichkeit* zwischen sich herzustellen. Besteht Verträglichkeit zwischen den Personen über die Verkehrung ihrer Rechte, dann haben sie einen *Vertrag* geschlossen.

§ 18

Die näheren Bedingungen des Rechteverkehrs im Rahmen des Vertrages sind zwei einander entsprechende *Rechtsverhältnisse* zwischen beiden Rechten dergestalt, daß die Eigentumsgröße des einen Rechts in dem Besitz des anderen Rechts sich ausdrückt und umgekehrt die Eigentumsgröße des anderen Rechts in dem Besitz des einen Rechts erscheint. Jedes Rechtsverhältnis ist ein sekundärer Rechtsbegriff, bei dem die Momente Besitz und Eigentum von zwei verschiedenen primären Rechten genommen sind und bei dem Eigentum des Eigentümers sich selber im anderen Besitz des anderen Besitzers definiert. Die Initiative liegt immer beim Eigentum und beim Eigentümer.

§ 19

Diese Eigentumsdefinition ist ein *einzelnes Rechtsverhältnis*, wenn eine Eigentumsgröße nur in einem Besitztum ausgedrückt wird. Dasselbe Eigentum in mehreren, tendenziell allen Besitztümern im Forum der Rechte definiert, ergibt ein *besonderes Rechtsverhältnis*, darin jedes Recht sich zum Vorrecht gegen alle anderen macht. Bestimmen alle Eigentümer alle Eigentumsgrößen ihrer Rechte im Forum in derselben Art von Besitz einfach und einheitlich, entsteht das *allgemeine Rechtsverhältnis* durch Umkehrung des besonderen. Diese gesellschaftliche Tat hat eine besondere Art von Recht zum öffentlichen oder *allgemeinen Recht* gemacht, das aus einem Besitz besteht, der als Darstellungsmittel aller Eigentumsgrößen anerkannt ist. Tritt eine Person mit ihrem Recht in ein einzelnes Rechtsverhältnis ein, dessen eigentumsdefinierender Besitz jener des allgemeinen Rechts

ist, liegt konkrete Allgemeinheit des Rechtsbegriffes vor, nämlich ein *einzeln-allgemeines Rechtsverhältnis*.

§ 20

Das allgemeine oder öffentliche Recht erfüllt verschiedene Funktionen im Verkehr der Rechte auf dem Forum. Es dient als:

1. allgemeine Vermittlung des Verkehrs oder Austausch privater (also nichtöffentlicher) Rechte zwischen den Personen,
2. allgemeines Vollstreckungsmittel schuldrechtlicher Titel,
3. allgemeines Aufbewahrungsmittel für privatrechtlich einlösbare Eigentumsgrößen,
4. besondere Rechtswährung in der außenrechtlichen Vollstreckung internationaler Schuldrechtstitel und
5. Herrschaftsmittel.

§ 21

(1) Das öffentliche oder allgemeine Recht ist dreifach zu betrachten: als Recht überhaupt, als besonderes Allgemeinrecht und als Rechtsherrschaft.

(2) Das öffentliche Recht ist als Recht überhaupt wie jedes andere Recht auch ein bestimmter Besitz mit bestimmter Eigentumsgröße, deren Ursache der Formalakt ist und für den die angegebenen Bedingungen (§ 14 Abs. 12) gelten.

(3) Das öffentliche Recht als allgemeines Recht ist dadurch bevorzugen, daß es das einzige Recht ist, das den anderen gewöhnlichen Rechten im Forum, die zu *Privatrechten* herabgesetzt sind, jetzt noch im besonderen Rechtsverhältnis gegenüberreten und seine Eigentumsgröße in deren Besitztümern definieren kann. Das öffentliche Recht ist *alleiniges Vorrrecht* geworden.

(4) Das öffentliche Recht fungiert als Herrschaftsmittel, wenn es sich auf dem Wege der Rechteverkehrung in Privatrechte verwandelt und von da aus wieder zu sich zurückkehrt, und zwar in ein gewachsenes

öffentliches Recht. Dieser Prozeß ist die *Rechtsherrschaft*. Deren Sinn liegt darin, durch den Einsatz öffentlicher Rechte im Forum mehr öffentliche Rechte zu gewinnen und Eigentumszuwachs aus dem Rechteverkehr in die private Inbesitznahme zu ziehen, oder auch als vermehrtes öffentliches Recht in seinen Kreislauf einzuspeisen.

§ 22

Der Prozeß, in welchem das öffentliche Recht seine Herrschaftsfunktion vollführt, enthält einen Widerspruch: einerseits beweist Verkehrung zweier Rechte zwischen ihren Personen die Gleichheit der beiden Eigentumsgrößen, andererseits ist die Vollführung der Herrschaftsfunktion des öffentlichen Rechts in den periodischen Verkehrskreisläufen von öffentlichen, privaten und vermehrten öffentlichen Rechten nur sinnvoll, wenn sie in einem allgemeinen Eigentum resultieren, das sich vermehrt hat und der *Aneignung* durch die Person, die diese Verkehrsfigur vollzieht, rechtmäßig anheimfällt. So ist die Gleichheit der ausgetauschten Eigentumsgrößen in die Ungleichheit der Aneignung umgeschlagen.

§ 23

Die Lösung dieses Widerspruches liegt darin, daß das Privatrecht im Mittelglied der Verkehrsfigur der Rechtsherrschaft in einem Vorgang der *Rechtschaffung* gebraucht wird. Dieses Recht, dessen Besitz zur Rechtschaffung verbraucht werden kann, ist die *Handlungsfähigkeit*. Sie ist ein Besitzer, der bestimmte Fähigkeiten seiner selbst verdinglicht und als Besitz an einen Nichtbesitzer dieser Fähigkeiten zeitweise veräußert, der sie als Recht erwirbt. Die Bedingung für den sinnvollen Erwerb der Handlungsfähigkeit als Recht ist, daß im Verbrauch dieser Fähigkeit ein Privatrecht geschaffen wird, dessen Eigentum größer als das Eigentum der Handlungsfähigkeit ist. Der Eigentumszuwachs als Recht ist das *Aneignungsrecht* jener Person,

die das öffentliche Recht in seiner Herrschaftsfunktion gebraucht und die Rechtsherrschaft veranstaltet.

§ 24

In der Rechtschaffung verbraucht sich eine gewisse Handlungsfähigkeit als Besitz unter dem Kommando ihres gegenwärtigen Besitzers. Der Verbrauch der Handlungsfähigkeit ist die *Handlung*, welche sich in Realakt und Formalakt aufspaltet und in dieser Doppelaktion ein Recht schafft, indem der Realakt den Besitz, der Formalakt das Eigentum zeitigt.

§ 25

Die Schaffung oder Bildung eines Rechts bedarf aber nicht nur einer Handlungsfähigkeit, sei es als aktuell eigenes oder fremdes Recht, sondern auch der entsprechenden Besitzbildungsmittel, die selber Recht als Rechtsbildungsmittel und *Bildungsmittelrecht* sind. Folglich haben sie eine bestimmte Eigentumsgröße. Das Besitzbildungsmittel ist selber ein Besitz, der in der Besitzbildung vom Realakt in den zu bildenden Besitz verwandelt wird. Die Eigentumsgrößen der Bildungsmittelrechte werden im Realakt bei gesellschaftlich notwendigem Ge- und Verbrauch auf das geschaffene Recht übertragen, ohne daß ein Zuwachs in der Eigentumsgröße entsteht.

§ 26

Die Bildungsmittel in jeder Rechtschaffung sind unterteilbar in zwei Besitzarten, nämlich in *Handlungsmittel* und in *Handlungsgegenstände*. Die Änderungen, die der Handelnde mit den Handlungsmitteln an den Handlungsgegenständen bewirkt, führen schließlich zum *Handlungsergebnis*, dem *neugeschaffenen* Besitz, der den Größenzuwachs des Eigentums enthält. Dieser Zuwachs ist auch

ein *Machtzuwachs* des Rechtsherrschers. Dieser Machtzuwachs⁶ allein ist der Zweck der Rechtschaffung⁷ und des Gesamtprozesses der Rechtsherrschaft.

§ 27

Der Prozeß der Rechtsherrschaft ist die *Demokratie* im rechtlich-funktionalen Sinne: Herrschaft über allerlei Leute mit deren vertraglicher Zustimmung. Diese Demokratie⁸ ist also ein Aneignungsprozeß neugeschaffener Rechte. Der darin beschlossene Machtzuwachs des Demokraten kann allein auf Kosten seiner Demokratisierten geschehen und bedeutet immer Vermehrung der Rechte der herrschenden Person, des Demokraten. Die demokratische Rechtsbildung ist also ein Aneignungsprozeß von neugebildeten Rechten aus unvergoltene Handlungen des Personals durch die Person, somit *Rechtsausbeutung* der Demokratisierten durch die Demokraten.

§ 28

Die Handlungsfähigkeit wird in der Veräußerung des Rechtes an ihr in den Handlungen, zu denen sie verwandt werden kann, gemessen, so daß der Anschein entsteht, Handlungen würden bei Ver-

6 Macht ist nach dem von Thomas Hobbes entdeckten Axiom ein möglicher Besitz, also Zugreifbarkeit, die mit öffentlichem Recht besonders leicht ist.

7 Es ist nicht nötig, die gesellschaftlichen Produktions- und Zirkulationsprozesse gänzlich auch in Rechtssprache auszuführen. Es reicht die anfangende Demonstration, daß dies möglich ist. Das System der Rechte und der rechtsherrschaftlichen Rechtschaffung ist die rechtssprachliche Übersetzung des Systems der Waren (also der Marktwirtschaft) und der kapitalistischen Warenproduktion wie des Systems der Meinungen und der ideologischen Meinungsbildung. Aber da wir oben (§ 10) bereits darauf hinwiesen, daß die Rechtswissenschaft die älteste Sozialwissenschaft war, wäre es wohl angemessener zu sagen, daß die Marktwirtschaftslehre eine Übersetzung des Rechtlichen ins Ökonomische sei.

8 Dieser Demokratiebegriff mag den Insassen des Zeitgeistes sehr genehm sein, da er doch von jeglicher Bindung an ein Volk oder an eine reelle Nation (ein Volk als Person) frei ist.

tragsabschluß vergolten und nicht Handlungsfähigkeit. Dadurch entsteht der Schein, es gebe ein *Handlungsrecht* und es verschwindet die Rechtsausbeutung der Demokratisierten aus dem oberflächlichen Anblick.

§ 29

Grundstücke werden durch Besetzer zu Grundbesitz und dieser durch das Aneignungsverhalten der Grundbesitzer zu Grundeigentum, das letztlich als verkehrsfähiges *Grundrecht* auftritt. Für das Grundrecht wird, wenn im Forum zur Ausleihe angeboten, eine allgemeinrechtliche *Grundrente* verlangt.

§ 30

Jeder, der öffentliche oder allgemeine Rechte im Forum zur Verleihung anträgt, beansprucht einen Anteil an dem Machtzuwachs, ein *Einflußrecht*, das durch Verwendung der Öffentlichkeitsrechte in der demokratischen Rechtsherrschaft entsteht. Das gleiche verlangt unter dem Titel der Grundrente, wer Grundrechte zur Verfügung stellt. Und alle, die zwecks ihrer eigenen Demokratisierung im Forum Handlungen antragen, meinen, dafür ein äquivalentes *Allgemeinrecht* beanspruchen zu können.

§ 31

Grundrechte, Öffentlichkeitsrechte und Handlungsrechte bilden an der Oberfläche des verkehrsrechtlichen Geschehens im Forum die *Trinität* der *Rechtsbildungsfaktoren*. Werden diese von demokratischen Rechtsbildnern richtig kombiniert und eigentumsvermehrend gebraucht, so ist das Resultat der *Rechtsfaktor*. Letzterer besteht immer aus Besitztümern des privaten Gebrauchs, weil auf der Ebene der Trinität der Unterschied von Bildungsbesitz und Brauchbesitz, also auch von produktiven und konsumtiven Rechten, verschwunden ist. Die Rechtsbildungsfaktoren stellen für ihre Eigentümer *Anrechts-*

quellen dar. Die Anrechte können nur durch Anteile an den beiden gegnerischen Rechtsbildungsfaktoren in den Faktor-Foren befriedigt werden. Daher gibt es sechs *Anrechtsarten* im Verteilungsschema der Rechtsbildungsfaktoren und vier Anrechtsarten⁹ im Verteilungsschema des Rechtsfaktors.

§ 32

Das *Weltforum* aller Rechte unterscheidet sich in zwei Abteilungen, eine für private und eine für öffentliche Rechte. Das allgemeinrechtliche Weltforum ist der Transaktionsplatz für demokratische Potentiale. Demokratie-Export hat Kapitalexport im Gefolge. Der Weltkapitalmarkt ist das Weltherrschaftsforum der Demokraten.

§ 33

Eine *Weltkrise* in den Foren der privaten und öffentlichen Rechte zeigt ihre Wirkung im Rückgang des Weltrechteverkehrs und im Schrumpfen der Faktortransaktionen in den nationalen Verteilungsschemata. Die Faktoren strömen jetzt vorwiegend aus dem Verteilungsschema in die Ausgleichsfonds, d.h. in den Staatshaushalt und in die Vermögen der Privaten. Die Krise reduziert die weltgesellschaftliche Teilung der Handlungen in der Schaffung der Rechte.

§ 34

In der Krise der Weltforen der Rechte verringert sich die Rechtsbildung für den weltgesellschaftlichen Verkehr zu Gunsten der eigenrechtlichen und nationalpolitischen Rechtschaffung und ihrer Handlungsteilung. Das *Forumsrecht* schrumpft, das *Eigenrecht*

9 Jeder der drei Rechtsbildungsfaktoren und der Rechtsfaktor muß in drei Teile zerlegt werden: zwei als Forumsrechte für den Rechteverkehr mit den gegnerischen Faktoren und ein Teil als Eigenrecht der jeweiligen Klasse von Faktorbesitzern. Das Verteilungsschema hat somit zehn Transaktionsklassen der Faktorrechte; übrig bleiben vier Klassen von Eigenrechten.

wächst. Der komparative Handlungsaufwandsvorteil des auswärtigen wie des inländischen Rechteverkehrs nimmt ab. Eigenfaktoren wachsen auf Kosten der Transaktionsfaktoren. Es ist eine Krise der Forumsrechte und eine Konjunktur der Eigenrechte.

§ 35

Die Weltkrise auf dem Weltforum aller Rechte stimuliert mit der Krise der Forumspolitik eine Blüte der Eigenpolitik. Die Völker sind gezwungen, ihre gesamte Handlungsfähigkeit wiederzugewinnen und die nationale Rechtschaffenheit und politische Souveränität sich wieder anzueignen.

§ 36

Die Krisen der Weltforen für private und öffentliche Rechte fassen von einem zum anderen Mal die globalen Faktorströme zu periodischen Bewegungen zusammen. Forumskrise heißt Konjunktur des Eigenrechts, Forumskonjunktur heißt Krise des Eigenrechts.

§ 37

Die Konjunktur spart an den Eigenfaktoren und legt in den Verteilungsfaktoren an, das Umgekehrte tut die Krise. Der Krisenzyklus ist somit ein An- und Abschwollen der Faktorströme in den nationalen Verteilungsschemata und zwischen ihnen. Die Erfahrung mehrerer Weltkrisen fördert die Tendenz zur Befreiung aus internationalen Abhängigkeiten und zu strengerer Unterwerfung nationaler und globaler Foren unter die souveränen Systeme der Rechte.



System der Staaten

Einleitung

§ 1

Der Staat im allgemeinen sowie alle besonderen und einzelnen Staaten sind nur dann in ihrem systematischen Zusammenhang darstellbar, wenn sie aus den Momenten ihres Begriffes und aus dessen Bewegungsformen erklärt werden.

§ 2

Voraussetzung des Systems der Staaten ist, daß die Mißbildung „Staatsrecht“ zertrennt wird. Denn ein Recht ist ein Besitz, welcher Eigentum ist, ein Staat hingegen eine allgemeine juristische Person, die als allgemeiner Besitzer und Machthaber zugleich der allgemein bevorrechtete Eigentümer, also der Souverän ist. „Staatsrecht“ ist die unzulässige Vermischung einer konkreten mit einer abstrakten Bestimmung, die Auflösung einer Konkretion in einer Abstraktion.

§ 3

Staat und Recht haben zwar die Form des Begriffes gemein, aber nicht die Ebene der Konkretion. „Recht“ ist der Begriff in seiner objektiv-abstrakten Allgemeinheit innerhalb des Systems der Rechte, „Staat“ hingegen die allgemeine Gemeinschaft unter den einzelnen und den besonderen Gemeinschaften, aus denen ein Volk besteht, das sich zur Person und also zur reellen Nation politisch vergemein-

schaftet und bürgerlich vergesellschaftet hat. Die Staaten haben Personen in Gestalt ihrer Staatsbürger unter sich und den Personen sind ihre Rechte subsumiert. Dem System der Staaten liegen also Systeme der Personen und denen Systeme der Rechte voraus, die aber hier nicht entfaltet werden müssen. Im System der Staaten wird also immer die der Schaffung, dem Verkehr und der Entwicklung der Staaten angemessene Funktionserfüllung ihrer persönlichen und rechtlichen Träger angenommen. Der gemeinsamen Begriffsform von Staat, Person und Recht sind geschachtelte Indikatoren zu eigen. Der erste Indikator bezeichnet die Folge von Staaten, der zweite die Reihe von Personen, die jedem einzelnen Staat unterworfen ist, und der dritte Anzeiger markiert jeweils eine Anzahl von Rechten, die jeder einzelnen dieser Personen in einem Staate subsumiert sind. All jenes, das die Indikatoren zeigen, ist in ständiger Veränderung begriffen.

§ 4

Selbstverständlich setzt der Begriff des Staates den Begriff des Politischen¹⁰ voraus, weil Politik nicht erst mit dem Kampf der Staaten beginnt, sondern bereits mit dem Kampf der Personen um ihre Existenz und um ihre Rechte. Im existentiellen Kampf von Personen und Staaten geht es um Sein oder Nichtsein ihrer Rechtssubjektivitäten, daher ist dieser Kampf kein rein politischer, sondern einer des Politischen gegen das Antipolitische, also ein totaler Krieg um die Auslöschung eines politischen Subjekts als Staat oder Person.

§ 5

Elementarform des Systems der Staaten ist der Begriff des Staates im allgemeinen. Elementarform des (hier nicht näher betrachteten) Systems der (sog. natürlichen) Personen ist der Begriff der Person als eines Besitzers, der zugleich ein Eigentümer. Staaten wie Personen

10 Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen* (1927), Text der Ausgabe von 1932, Berlin ⁶1996, S. 20.

kämpfen vor ihrer Existenz um ihre Konstituierung und in ihrer Existenz um deren Erhaltung und Weiterentwicklung. Stellen sich ihnen im Prozeß des Politischen keine existentiellen Fragen, kämpfen sie um ihre Rechte. In diesem Kampf beziehen sie eine rechte politische Stellung, wenn sie Rechte, die sie bereits haben, verteidigen, und sie beziehen eine linke politische Stellung, wenn sie Rechte, die sie nicht haben, fordern. Der Kampf um Staaten, Personen und Rechte ist der *Begriff des Politischen*.

§ 6

Der Staat steht gegen den *Unstaat* wie die Person gegen die *Unperson* und das Recht gegen das *Unrecht*. Wie jedes Recht zum Unrecht wird, das von einer anderen Person beherrscht wird als jener, deren Recht es ist, so wird jeder Staat zum Unstaat, der von einer anderen Nation beherrscht wird als der Nation, deren Staat er ist. Die *Nation* ist ein Volk als Person, die als Staat auftritt, oder, wenn noch nicht zur Staatlichkeit gelangt, diese für sich fordert, oder, wenn ihres Staates durch einen kriegerischen Unrechtsakt beraubt, den Unstaat zu beenden und ihren Staat wiederherzustellen trachtet.

§ 7

Der Staat ist ganz abstrakt betrachtet auch ein Recht und hat die Momente von Besitz und Eigentum an sich. Der Staat ist zugleich auch eine Person und als solche ein Besitzer, der Eigentümer ist. Der Staat als Staat hingegen ist eine *Hoheit* (Ober-Besitzer) und ein *Souverän* (Ober-Eigentümer) seiner selbst und aller ihm unterworfenen Personen und Rechte.

§ 8

Philosophische Staatstheorie ist das aus dem Staatsbegriff in seiner Selbstbewegung sich ergebende System der Staaten und als solches eine reine spekulative Wissenschaft. Sie steht im Gegensatz zu Dis-

ziplinen wie Geschichte, Politologie, Völkerrecht und Kriegskunst. Diese sind die Kunstlehren für Staatsmänner, Feldherren und Diplomaten. Die praktischen Belange bleiben in ihnen entscheidend. Sie können nicht als Wissenschaft behandelt werden.

§ 9

Das System der Staaten ist von ausschließlich theoretischem Interesse und notwendig im Gesamtsystem aller autodidaktischen Wissenschaften aus dem Begriff. Sie sollen sich zur Enzyklopädie runden, zu einem Kreis des gebildeten Wissens. Dessen Grenze sind die praktischen Interessen der Kunstlehren, in denen empirische Daten erhoben und Zusammenhänge in bloß forschender Weise verfolgt werden. Dort öffnet sich das weite Gebiet immer neuer Forschungsfelder in die schlechte Unendlichkeit hinein.

1. Der Staat im Allgemeinen

§ 10

Alle Staaten sind Begriffe und haben daher Allgemeinheit, Besonderheit und Einzelheit an sich, die sich auseinander entwickeln und im je anderen Begriff zueinander in Beziehung treten. Der Souverän als majestätischer Eigentümer ist als Qualität wie als Größe der abstrakt Allgemeine des Staates, der Besitzer der hoheitlichen Gewalt das Besondere, darinnen sein Allgemeines, die Souveränität, reelles Dasein hat, und das bestimmte Exemplar einer besonderen Art von Besitzern der Hoheit ist die Einzelheit am Begriff des Staates. Die Grenze der Hoheit, ihrer hoheitlichen Gewalt, bezeichnet die Souveränität des Souveräns in ihrem Umfang, aber bestimmt sie nicht. Der Allgemeine, der Souverän, wird durch den Einzelnen, den hoheitlichen Gewalthaber, identifiziert und dadurch ein Konkret-Allgemeiner. Aber die Souveränität ist nicht Übermacht oder gar

Allmacht, sondern die Souveränität ist bloß die allgemeine Besitzer-gemeinschaft als Eigentümer.

§ 11

Staaten und andere Rechtssubjekte sind verhandlungsfähig, aber nicht verkehrsfähig. Anders als Rechte können sie nicht ausgetauscht werden. Staaten sind wie Personen untereinander nur zu Definitions-verhältnissen in der Lage, soll ihr Subjektcharakter nicht verlorengelien. Die reflexive Herstellung der Allgemeinheit eines gemeinschaftlichen Subjekts der Rechte deduziert den Staat durch eine Reihe von Definitionen.

2. Der Staat im Besonderen

§ 12

Die *Deduktion des Staates* setzt eine Gesamtheit von Gemeinschaften voraus, die Rechtssubjektivität oder Persönlichkeit haben und eine Grundgemeinschaft, z.B. hinsichtlich Abstammung und Sprache und Ähnlichkeit des Schicksals, bilden, aber untereinander noch nicht in das Verhältnis der Bevorrechtung gebracht sind und also keine als Verfassung bestimmbare Hierarchie besitzen. Die ganze Deduktion des Staates besteht im Durchlaufen dieser verschiedenen Definitionsfiguren und der dadurch vollbrachten Herstellung der Hierarchie oder Verfassung. In der Grundgesamtheit der Gemeinschaften, die bestimmt sind, eine besondere staatliche Gemeinschaft aus sich heraus zu definieren, reicht es zur Staatsdeduktion nicht hin, daß eine Gemeinschaft eine andere als Rechtssubjektivität anerkennt. Es reicht auch nicht, daß jede Gemeinschaft zu allen anderen Gemeinschaften der Grundgesamtheit sich in ein je besonderes Verhältnis der Anerkennung setzt. Erst die Umkehrung dieser besonderen Verhältnisse zu einem einzigen allgemeinen Anerkennungsverhält-

nis schafft die staatliche Gemeinschaft. Die von allen anderen Gemeinschaften als Staat anerkannte Gemeinschaft ist jenes einzelne Rechtssubjekt, das von nun an in aller seiner Besonderheit als die personifizierte Allgemeinheit genommen wird.

§ 13

Die noch naturale Stufenleiter der menschlichen Gemeinschaften beginnt mit der Familie und führt über Sippe (Familienverbund), Gauschaft (Sippenverbund) und Stamm (Gauschaftenverbund) zum Volk (Stämmebund). Das *Volk* ist die höchste Form menschlicher Gemeinschaft. Der *Staat* kann nun als Familienstaat, als Sippenstaat, als Gauschaftenstaat und als Stämmestaat abgeleitet werden je nach dem, welche naturale Vergemeinschaftungsform man der Staatsdeduktion zugrunde legt. Die Gemeinschaftenanzeiger sind verfaßt, wenn sie ihrerseits durch Untergemeinschaften indiziert sind. Ein Volk tritt nicht nur als einfache Rechtsgemeinschaft auf, sondern als Rechtsgemeinschaft aus Rechtsgemeinschaften, als ein Gemeinwesen, das in sich und durch sich selbst unterschieden ist.

§ 14

Ein Volk, das einen Staat gezeugt und zur geschichtlichen Wirksamkeit gebracht hat, bildet einen staatsbürgerlicher Verband und darüber hinaus ist es eine Person, ein homogenes Rechtssubjekt und folglich eine *Nation*. Ihr Staat ist volksgeboren und nur sie ist reelle Nation oder *Nationalstaat*. Den Gegensatz zu den reellen Nationen bilden die bloß formellen. Sie sind minderen Wertes, sind *Staatsnationen* mit ihren staatsgeborenen Pseudovölkern, die auch Willensnationen genannt werden.

3. Der Staat im Einzelnen

§ 15

Ist ein Volk Person und damit Nation geworden, stellt sich die Frage, aus welchen *Einzelpersonen* die *Gesamtperson* der Nation besteht? – In einer Nation aus Stämmen sind die Herzöge die Einzelpersonen, aus denen das politische Volk, die Nation, sich zusammensetzt. In einer Gauschaftennation sind es die Gausfürsten, in einem Sippenvolk die Sippenältesten und in einem Familienvolk sind es die Haushaltsvorstände. Sie also sind die innenpolitischen Subjekte und damit die einzelnen Untertanen gegenüber dem Staatsoberhaupt. Der Rest des Volkes sind Beherrschte oder Familienangehörige, Sippen-, Gau- und Stammesgenossen, aber keine Staatsangehörigen.

§ 16

In den *Volksstaaten*, den reellen Nationen, in denen jeder Volkzugehörige auch Staatsangehöriger ist, erweist sich jeder Volksgenosse als personifizierbar, also mit gesellschaftsbürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten belehnbar, insofern und solange er die entsprechenden Pflichten erfüllt. Entscheidend ist jetzt der Stand der einzelnen, natürlichen Personen, aus denen die Nation besteht, wobei es gleichgültig ist, ob dieser Einzelne Herrscher oder Beherrscher, Monarch oder Untertan, Staatsoberhaupt oder Staatsbürger ist.

§ 17

Der Anfang des Staates ist der Familienstaat, in ihm sind Familien die Rechtsgemeinschaften, die die höherrangige Rechtsgemeinschaft der Sippe bilden und eine Herrscherfamilie als allgemeine oder öffentliche Familienrechtsgemeinschaft herausheben. Gleiches wiederholt sich auf der Ebene der Gauschaft, die eine öffentliche Sippe von

den restlichen und sozusagen privaten Sippen unterscheidet, und es wiederholt sich beim Stammes- und beim Volksstaat.

§ 18

Werden Stämme als Rechtsgemeinschaften von einem Herzog personifiziert, dann ist die Versammlung der Herzöge verwandter Stämme das Volk. Der Herzog des Stammes, von dem die Initiative zur Vergemeinschaftung aller Stämme zu einem Volk und seiner Entwicklung ausgeht, wird der Herzog der Herzöge aller Stämme und damit der König des Volkes, das häufig auch mit dem Namen des regierenden Stammes benannt wird. (So sind die Deutschen als Teutonen, Franken, Alemannen oder Wandalen titulierte worden, und die Deutschen in Siebenbürgen werden Sachsen, die im Banat werden Schwaben genannt.)

§ 19

Der naturale Inhalt der Geschichte ist die *Völkerwerdung* als ihre Naturalformation oder Naturalienbildung. Die *Nationenwerdung* der gezeugten Völker aber ist ihre Staatwerdung und damit der politische Gehalt der gesamten Weltgeschichte. Das Staat gewordene Volk ist natural und sozial gebildet, es besteht als Naturalformation mit eigener Verkehrsformation.

§ 20

Das Volk ist eine Besitzergemeinschaft und ein Gemeinschaftsbesitzer. Im Zustand der Nation ist das Volk zugleich eine Eigentümergeinschaft und ein Gemeinschaftseigentümer. Die vollgültige Nation ist also ein Besitzer als Eigentümer, der auf allen Gemeinschaftsebenen die Unterscheidung von öffentlicher und privater Gemeinschaft durchgeführt hat.

§ 21

Ein Volk kann als Nation oder eine sonstige Gemeinschaft als Gemeinwesen in politisch-geschichtliches Dasein gestellt werden, indem sie als solche anerkannt oder geschaffen wird. Die wechselseitige Anerkennung von Völkern als Nationen vollzieht sich im Akt der Anerkennung selber. Ihre Konstituierung als staatlich-historisches Subjekt stellt sich als realmetaphysische Schöpfung dar.

§ 22

Grundlegend im buchstäblichen Sinne ist der Akt der Gemeinschaftsherstellung bei Einnahme, Aufteilung und Einhegung eines Landes durch ein Volk. Die Inbesitznahme kann von vornherein politisch gemeint und also eigentümergebildende Handlung sein. Der eingenommene Besitz und damit der erzeugte Besitzer können auch nachträglich anerkannt und damit selber zum Eigentümer und der Besitz zu seinem Eigentum erklärt und also auch zum Definitionsobjekt anderer Eigentümer werden.

§ 23

Die einzelnen Staaten in der Gesellschaft der vielen Staaten sind darauf angewiesen, das Verhältnis der Anerkennung untereinander herzustellen. *Anerkennungsformeln* sind immer zuerst einzeln, dann besonders, dann allgemein und schließlich einzeln-allgemein (subjektiv-öffentlich). In ihnen allen bestimmen oder definieren sich Eigentümergeinschaften in anderen Besitzergemeinschaften.

§ 24

Man kann die Völker indizieren durch den Fließanzeiger p und die Gemeinschaften, aus denen jedes Volk besteht, mit Unteranzeigern für Stämme, Gaue und Sippen, also insgesamt $p_{p,p,p}$ oder, verbalisiert, Völker_{Stämme.Gauc.Sippen} schreiben. Auf jeder Gemeinschaftsebene ist die

Staatsableitung und somit die Definition einer allgemeinen öffentlichen Gemeinschaft möglich, und alle Gemeinschaften, die öffentlichen wie die privaten, sind innerlich verfaßt und bilden nach außen, durch die Definitionsformen der Staatsdeduktion, eine öffentliche Verfassung.

4. Die Staatsverfassungen

§ 25

Politisch ausgereifte Völker, die über einen eigenen Staat nach dem Prinzip Ein-Volk-ein-Staat verfügen, sind reelle Nationen oder wirkliche Nationalstaaten. Sie bilden Verfassungen, die gewöhnlich in einen staatsrechtlichen und in einen öffentlichrechtlichen Teil unterschieden werden. Der Naturalform nach handelt es sich dabei ersten um Beschreibungen des Wirkzusammenhanges der Gemeinschaft, also um sie selber als Naturalie, gleichsam um die Erfindung der Gemeinschaft, zweitens aber um die Normierung ihrer Beschaffenheiten, Aufgaben und Handlungen.

§ 26

Die Nation gibt letztlich nicht nur sich als ganzer und allen ihren Gemeinschaften, aus denen sie realiter besteht, eine Verfassung, sondern auch allen ihren dinglichen Naturalien, über die sie und ihre Angehörigen verfügen. Jeder und alles hat immer irgendeine Verfassung, und zwar ihre Form und ihren wirklichen Zustand als Realverfassung und häufig auch eine Norm als Idealverfassung, ob nun geschrieben oder ungeschrieben.

§ 27

Seit dem griechischen Altertum unterscheidet man drei klassische *Formen der Verfassung*: die *Monarchie*, die *Aristokratie* und die *Politie*.

Sie enden jeweils in *Tyrannis*, *Oligarchie* und *Demokratie* als Verfallsformen, und diese geben Anlaß zum Übergang in die nächste gesunde Verfassungsform. Die Demokratie ist die schlimmste aller Verfallsformen unter den Verfassungen. Die gesunde Verfassungsform, die auf die Demokratie folgt, ist demnach die Monarchie.

§ 28

Tyranei, Oligarchie und Demokratie können vorzeitig beendet werden durch *Tyrannenmord*, *Oligarchenmord* und *Demokratenmord*. Ob diese tatsächlich als Mord oder als Befreiungstat zu werten sind, entscheidet das Weltgericht der Weltgeschichte.

§ 29

Die Spätantike hat dann noch eine Entartungsform der Verfassungen entdeckt, die schlimmer als die Demokratie ist, nämlich die *Ochlokratie*, die Herrschaft der Schlechten. Ist also Demokratie repräsentativ, so ist sie die Herrschaft der Durchschnittlichen als der ständigen Mehrheit über die Besseren, die immer die Minderheit bleiben. Somit regieren in der repräsentativen Demokratie der Mehrheit die Schlechteren über die Besseren. Dieses Prinzip setzt sich unvermeidlich immer weiter durch, je mehr Demokratie gewagt wird. Am Ende herrschen die absolut Schlechten über die bloß relativ Schlechteren der durchschnittlichen Mehrheit. Der Ruf nach dem Besten, nach dem klügsten, gütigsten und stärksten Mann, dem Monarchen, wird laut.

§ 30

Die beschränkteste Art, die Verfassung einer Nation aufzufassen, ist die, sie als Grundgesetz zu bestimmen. Ein Grundgesetz ist die Anfangsnormierung von öffentlicher Gewalt und ihren Organen, die aber in ihrer Naturalform durch ein Gesetz nicht geschaffen, sondern nur vorausgesetzt werden können. Unter einem Grundgesetz

ist echte Rechtschaffung, Staatsbildung und Nationwerdung noch nicht einmal in deren bloß naturaler Seite möglich. Die Herrschaft der Gesetze, ob auf einem Grundgesetz beruhend oder nicht, bleibt immer unfruchtbar.

§ 31

Die erste Verfassungsfrage an ein Gemeinwesen ist die, ob es als Staat verfaßt ist und also nicht nur irgendeine Verfassung, sondern eine *Staatsverfassung* hat. In staatlich verfaßten Gemeinwesen sind Staatsformen von Regierungsformen zu unterscheiden.

§ 32

- (1) *Regierungsformen* sind die Formen der Verfassung (§ 27) in staatlicher Ausprägung, oder die Verfassungsformen als Staatsverfassungen.
- (2) *Staatsformen* sind der Erbstaat und der Freistaat.
- (3) Im *Erbstaat* (Dynastie) werden alle politischen Rechte und Stellungen vom Staatsbürger bis zum Staatsoberhaupt durch Abstammung ererbt und nicht erworben.
- (4) Im *Freistaat* (Republik) werden idealiter alle politischen Rechte und Ämter erworben und nicht ererbt.
- (5) Das dynastische Prinzip beruht auf *Diskriminierung*, das republikanische Prinzip auf *Nichtdiskriminierung*.
- (6) Die reelle Nation, in der ein Volk als ein Staat verfaßt ist, kann keine reine Republik sein, weil jede Familie des Volkes die staatsbürgerlichen Rechte an seine Nachkommen vererbt. Wohl aber können politische Ämter bis hin zum Staatsoberhaupt auf öffentlichem Wege und also republikanisch erworben werden. Das beruht dann aber auf der erbstaatlichen Grundlage all jener Familiendynastien, aus denen das staatlich verfaßte Volk besteht.

(7) Jener reelle Nationalstaat, der als *völkische Republik* verfaßt ist, beruht auf dem Prinzip der Diskriminierung gegen Fremdvölkische und der Nichtdiskriminierung von Eigenvölkischen.

(8) Die reine Republik ist der reine *Erwerbstaat*. Voll durchgeführt herrscht in ihm der Freihandel mit Staaten, Staatsangehörigkeiten, politischen Rechten, Stimmen, Abstimmungen, Ämtern, Gesetzen, Gewalten, Kriegen, Verfassungen und Verträgen. Die Symbolfigur dieser extremen Form der *res publica* ist die *puella publica*.

(9) Staatsverfassungen sind in der Regel sowohl ihren Staatsformen als auch ihren Regierungsformen nach *gemischte Verfassungen*, von denen es, wenn man die Ochlokratie außer Betracht läßt, grundsätzlich zwölf gibt:

1. den monarchischen Erbstaat,
2. den tyrannischen Erbstaat,
3. den aristokratischen Erbstaat,
4. den oligarchischen Erbstaat,
5. den politischen Erbstaat,
6. den demokratischen Erbstaat,
7. den monarchischen Freistaat,
8. den tyrannischen Freistaat,
9. den aristokratischen Freistaat,
10. den oligarchischen Freistaat,
11. den politischen Freistaat und
12. den demokratischen Freistaat.

§ 33

Die demokratische Republik ist die schlechteste der gemischten Verfassungen. Sie ist ein reiner Erwerbstaat. Aber selbst sie ist noch an einen Demos, ein staatstragendes Volk, gebunden. Daher wird sie von allen antivölkischen Verfassungen, die insgesamt *Ochlokratien* sind und auf der Nichtdiskriminierung der Schlechten beruhen, noch unterboten.

§ 34

In der *Globalisierung* verwandeln sich alle ursprünglich völkischen Republiken zu reinen Republiken und damit zu bloßen Erwerbstaaten, die sich auch untereinander erwerben können. Diese Möglichkeit wird in der globalen, das Erdenrund umschließenden einen und reinen Republik als vollendet gedacht. Die *Globalrepublik* wäre der einheitliche *demokratische Erwerbstaat*, darinnen es für alles und für jeden einen Markt gibt. Staatensouveränität, Außenpolitik und das Recht zum Kriege wären hinfällig. Anstelle des Systems der Staaten gäbe es nur noch Polizisten und Verbrecher sowie die Opfer dieser beiden Parteien, die notwendigerweise einen nicht endenden Krieg gegeneinander führen. Dieses ist dann der permanente Krieg gegen den Krieg, also der ständig zu verteidigende Weltfrieden selber. Die Gegner dieses Weltzustandes können auch nicht mehr als Feinde im kriegsrechtlichen Sinne gelten, sondern nur noch als Terroristen.

§ 35

- (1) Der Nationalstaat ist der *Idealstaat*.
- (2) Die *Idealverfassung* des Idealstaates hat nur eine Grundform, die stets den Momenten des Begriffes folgt und daher immer aus drei Ständen besteht: dem allgemeinen, dem besonderen und dem einzelnen Stand.
- (3) Der *Gemeinstand* eines staatlich verfaßten Volkes besteht aus seinen Führern, an der Spitze den Denkern, gefolgt von den Kriegern, Richtern und Wältern.
- (4) Der *Sonderstand* in der Idealverfassung des Nationalstaates ist insgesamt seine bürgerliche Gesellschaft und besteht aus a) den Mittelständlern (produktionsmittelbesitzenden Bauern, Arbeitern und Freiberuflern), b) den Eignern der vereinzelteten Produktionsfaktoren Boden, Kapital und Arbeitskraft und c) der Anarchistenklasse, den Nichteignern oder Nichtrealisierern von Produktionsfaktoren. Der

proletarische Arbeiter ist zwar produktionsmittellos, aber nicht produktionsfaktorlos.

(5) Der *Einzelstand* im Nationalstaat besteht aus allen einzelnen Staatsangehörigen. Im Stande der Einzelheit gehört jeder dem Ganzen an, das sie alle zusammen sind und deren Zustand allein in dem einzelnen natürlichen Menschen, der das Amt des Staatsoberhauptes innehat, personifiziert werden kann.

(6) Die Verfassung des Idealstaates bedarf dreier *Standesvertretungen*, um auch in den Einrichtungen der Machtausübung die Begriffsmomente zu vergegenwärtigen. Der allgemeine Stand wird dabei in der Regel durch die Regierung, der besondere Stand durch das Parlament und der einzelne Stand durch das Staatsoberhaupt vertreten.

(7) Die Gesamtvertretung aller Stände findet sich in der *Ständekammer*, in welcher in der Regel ein Stand eine Stimme haben wird.

(8) Der ideal verfaßte Nationalstaat braucht ein dreigliedriges *Schulsystem*, um die den Momenten des Begriffs und den drei Ständen entsprechende Allgemeinbildung bieten zu können.

5. Die Staatselemente

§ 36

(1) Als die *Elemente des Staates* gelten Staatsgebiet, Staatsmacht und Staatsvolk. Sie werden als die Bedingungen oder Produktionsfaktoren jeder Staatlichkeit aufgefaßt.

(2) Die *Staatsmacht* ist die öffentliche Personenverbandsherrschaft, also der Staat als juristische Person und Besitzergemeinschaft wie Besitzerherrschaft der Staatsdiener, welche das Staatsvolk und das Staatsgebiet schützt, das sowohl tatsächlicher Gebietsbesitz (Gebietshoheit) als auch rechtmäßiger Besitz, also Gebietseigentum (territoriale Souveränität) sein muß.

(3) Das *Staatsvolk* ist der schützende und geschützte Gesamteigentümer des Staatsgebietes in seiner Gestalt als staatsbürgerlicher Verband (Staatsverband), die Staatsmacht aber dasselbe wie der Staat als Organ des Staatsvolkes, das sein Staatsgebiet behaupten oder rückgewinnen muß.

(4) Das *Staatsgebiet* ist das wirkliche Grundrecht des Staatsvolkes.

§ 37

Die Theorie der Staatselemente verdeckt die wirkliche Entstehung des Staates aus den Anerkennungsformen unter den Gemeinschaften eines Volkes. Die Staatselementenlehre ist eine Schematisierung der Oberfläche staatlicher Erscheinungen. Einzige Grundlage, Gestaltungsgesamtheit und Gestalter aller staatlichen und vorstaatlichen politischen Gebilde ist immer und allein das Volk. Das je bestimmte Volk definiert die Einzelheiten, die Besonderheiten und die Allgemeinheit unter seinen Gemeinschaften; das Volk allein anerkennt innerhalb seiner alle Rechte, alle Personen und alle Gemeinwesen und konstituiert sich letztlich und insgesamt als staatsbürgerlicher Verband, der mit fremden Staaten um Sein oder Nichtsein, um Anerkennung oder Untergang ringt.

7. Die Sklavenstaaten

§ 38

In Ländern, die orientalische Despotien sind, tritt häufig die *Staatsklaverei* ihrer unterworfenen Subjekte augenfällig in Erscheinung. In solchen Ländern hingegen, die zu westlichen Demokratien und damit zu reinen Erwerbstaaten entartet sind, tritt das Gegenteil auf, die *Sklavenstaaterei*. Denn der Freistaat in seiner radikalen Ausprägung kann wie ein athenischer Bürger der Zeit vor Solon seinem Gläubiger sich selber zum Pfand geben und damit seine Kreditwürdigkeit stark

steigern, um dann aber im Falle der Insolvenz in die Schuldklaverei verkauft zu werden. Solche Sklavenstaaten können aber nicht wie einzelne Bürger aus der Schuldklaverei freigekauft werden, sondern müssen sich selber durch einen nationalrevolutionären Gewaltakt zum väterlichen Erbe (Patrimonium) erklären, als frei geboren und unveräußerlich, als Erbstaat.

§ 39

Die Republik als Freistaat erweitert die Erwerblichkeit und beschränkt die Erblichkeit. Die Dynastie als Erbstaat beschränkt die Erwerblichkeit und erweitert die Erblichkeit. Ebenso schränkt die Unveräußerlichkeit von Rechten den Rechteverkehr und die Vertragssphäre insgesamt ein und festigt damit die Rechtssubjektivität. Die Versklavung von Staaten mit den Methoden der Staatenvernichtung in Menschenrechtsfeldzügen und der aneignenden Staatenerbauung durch Errichtung von Protektoraten ist der demokratisch-republikanische *Imperialismus* des Erbstaates durch Staatenerwerb. Der Gegner des Imperiums ist das Reich.

8. Die Reichsbildung

§ 40

Die Nationen sind in innerer und in äußerer Verfassung. Die äußere Verfassung oder der auswärtige Zustand der Nation definiert sich an oder wird definiert von anderen Nationen gemäß der einzelnen Anerkennungsformel. Bei gleichzeitiger und gleichräumiger Definition verdichtet sich das Bestimmungsverhalten zweier Nationen zu einer *internationalen Verhandlung*. Erfolgreiche Verhandlungen führen zu einem *internationalen Vertrag*. Der internationale Vertrag hat unbestimmtere Voraussetzungen als ein gewöhnlicher Rechteverkehr, der immer einen Vertrag der beteiligten Rechtssubjekte bedeutet. Ein

völkerrechtlicher Vertrag kann sachenrechtlich in nichts weiter als dem Austausch zweier Rechtsartikel bestehen, personenrechtlich setzt er eine übereinstimmende Willenserklärung zweier Rechtssubjekte und damit ihre Verträglichkeit voraus, also die Kontrahierung durch die Kontrahenten. Aber ganz wie die Deduktion des Staates benötigt die Ableitung des Reiches gar keinen Vertrag, sondern bloß ein gesellschaftliches Selbstbestimmungs- und Anerkennungsverhalten der beteiligten Rechtssubjekte.

§ 41

Ein *Reich* entsteht, wenn die Formeln der Anerkennung im Index der Völker und ihrer Nationalstaaten durchgeführt werden, und zwar in den Bestimmungsformen der Einzelheit, der Besonderheit und der Allgemeinheit, endlich in der Form der einzeln-allgemeinen Anerkennung.

§ 42

Durch Reichsbildung unterscheiden sich die Völker oder Nationen p in das *reichsbildende Volk* $p = 0$ und die *reichsangehörigen Völker* $p \neq 0$. Dies entspricht dem Unterschied, der innerhalb eines Volkes zwischen dem *volksbildendem Stamm* und den *volksangehörigen Stämmen* gemacht werden kann, ebenso unter Gauen, die einen Stamm, und Sippen, die einen Gau bilden.

§ 43

Eine als Reich hervorgehobene Nation kann als reelles wie als fiktives Reich fungieren. Sie kann zwischen reichsangehörigen Nationalstaaten die Verhandlungen vermitteln, ebenso den außenpolitischen Verkehr vollstrecken und unter Wahrung und Mehrung des Reiches die reichsangehörigen Nationalstaaten vergesellschaften.



System der Globalisierung

Einleitung

§ 1

Globalisierung ist der Vorgang der Zerstörung des Systems der Weltwirtschaft. Die Weltwirtschaft besteht aus der Reihe jener Volkswirtschaften, die souverän und daher anerkannte Nationalökonomien sind. Das Herunterwirtschaften¹¹ dieser Nationalökonomien ist die Arbeit der Globalisierung, sie ist das System der Systemzerstörung.

§ 2

Globalwirtschaft ist das Resultat der Globalisierung und als Zustand die vollendete Negation der Weltwirtschaft. Im Zustande des Globalismus ist der Erdball zum Einheitsmarkt und zu einem Haufen von globalen Betrieben und Individuen geworden. Der Weltmarkt und die Weltwirtschaft sind vernichtet. In der Globalisierung ver-

11 Dies ist in der Regel durchaus mit fieberhafter Wirtschaftstätigkeit und Wachstum des Bruttoinlandsprodukts verbunden, ganz so wie eine Krebserkrankung mit heftigem Zellwachstum und Infektionen mit Fieberanfällen einhergehen. Überhaupt hat man sich von dem falschen Vorurteil zu befreien, daß wirtschaftliche Tätigkeit und das Ansteigen der pro Kopf verbrauchten Konsumgüter an sich etwas Wünschenswertes sei. Es sind für sich erst einmal Erhöhungen der Betriebskosten des Lebens der Einzelnen und ihrer Gemeinschaften, die sich durchaus nicht in Sinn, also Bedeutungszuwachs des menschlichen Lebens, auszahlen müssen, sondern meistens zu Bedeutungsverlusten der konsumsteigernden Menschen führen. Man darf auch nicht die Konsumentenrente mit der Konsumtionsrente verwechseln; auf letztere, die sich in der Vermehrung oder Vertiefung der Volksarbeitskraft mißt, kommt es an.

schwindet die Welthaltigkeit aus dem wirtschaftlichen Geschehen auf der Erde.

§ 3

Weltwirtschaft ist jenes System, das aus souveränen Volkswirtschaften gebildet wird, die sowohl als Eigenwirtschaften wie auch als Marktwirtschaften fungieren. Als Eigenwirtschaften sind Nationalökonomien in ihrem Inneren Wirtschaftsgemeinschaften, als Marktwirtschaften sind sie Wirtschaftsgesellschaften, die, weil der Wirtschaftsgemeinschaft untergeordnet, als bürgerliche Gesellschaft organisiert sind.

§ 4

Das System der Globalisierung ist ein Anti-System, es kann nur als *Umkehrung* des geschichtlichen Prozesses, der zum System der Nationalökonomien im Weltmarkt geführt hat, verstanden werden. Daher ist es das System der Negationen aller begrifflichen Positionen des Systems der Volkswirtschaften, die den Weltmarkt bilden. Als Umkehrung von Nationalökonomie und Weltwirtschaft, als ihr Anti-System, kann Globalisierung nur richtig gefaßt werden, wenn man jede weltwirtschaftliche Kategorie einzeln aufführt und mit ihrer je bestimmten, globalistischen Negation versieht.

§ 5

Globalisierung entspringt einem bewußten Vorgang der *Gegengeschichte*, die den Prozeß der Geschichtlichkeit, der die neolithische und die industrielle Revolution mit allen ihren Auswirkungen umfaßt, in ihr Gegenteil verkehrt.

§ 6

Der Sieg der Gegengeschichte über die Geschichte ist eine *antineolithische Konterrevolution*. Sie führt zum Untergang der agrarischen

und industriellen Traditionen aller Länder und zu modernen Zeiten, in denen alle Uhren rückwärts gehen. Am Ende steht die Rückkehr der theokratischen Despotie, danach kommt die allgemeine Verelendung und zum Schluß die Ersetzung der Herrschaft durch die Hirschaft, also die Viehschaft für die Mehrheit der Menschen. Diese Grundströmung war in den Gemeinwesen, die eine Hirten-Religion duldeten, immer schon latent vorhanden. Sie wird in der *Moderne* manifest und dominiert den öffentlichen Diskurs. Denn die Moderne ist die Unterwerfung des Bauern unter den Nomaden und des Industriellen unter den Spekulanten, sie ist der Triumph des abrasenden Kapitals über das anbauende und herstellende.

§ 7

Das System der Globalisierung ist modern, insofern in ihm das Kapital in der Haupttendenz kein *Mittel* des Unternehmers mehr ist, sondern ein *Gegenstand* des Spekulanten.

§ 8

Der Logik der Globalisierung als dem System der Zerstörung folgt nicht nur die Beseitigung des Außenhandels und des Weltmarktes durch den globalen Einheitsmarkt, sondern auch schon die Abschaffung des Weltmarktes in einem Kontinent und die Ersetzung durch einen kontinentalen Einheitsmarkt. Kontinentalisierung¹² wie Globalisierung folgen demselben völker- und weltzerstörenden Prinzip des Einheitsmarktes und folglich der Einheitsgesellschaft.

12 Die Europäische Union ist der Versuch, die in Europa noch bestehenden Volkswirtschaften aufzulösen und durch eine einheitliche Kontinentalwirtschaft nach US-Muster zu ersetzen. Das wird wahrscheinlich scheitern. Die Alternative wäre ein Europa der Völker mit einer gegenüber dem allgemeinen Völkerrecht höherentwickelten völkerrechtlichen Großraumordnung, die auf einer *völkerwirtschaftlichen Großraumordnung* basiert. Auf jeden Fall ist eine einheitliche Kontinentalwirtschaft der Tod der europäischen Volkswirtschaften.

§ 9

Freund und Feind, also Weltmarkt der Nationalökonomien und globaler Einheitsmarkt ebenso wie die Volkswirtschaften Europas einerseits und die EU-Kontinentalwirtschaft andererseits, sind dadurch entgegengesetzt, daß aus den vielen Währungen mit Schleusenfunktion zwischen den Volkswirtschaften eine Einheitswährung mit der Gefahr der monetären Überschwemmung oder Austrocknung wird. Außenhandel, Wechselkurse, Schutzzölle und Außenhandelspolitik stehen einer globalen oder kontinentalen Sozialpolitik gegenüber, Transferzahlungen größten Ausmaßes werden nötig. Der Weltmarkt wird durch einen Binnenmarkt und nationale Normen durch supranationale Einheitsnormen ersetzt. An die Stelle des Niederlassungsvorrechts eigener Volksangehöriger tritt die Niederlassungsfreiheit für Volksfremde. Der Verwurzelung jedes Volkes in ihrem Eigengebiet stehen die Völkerwanderungen in Fremdgebiete und die daraus folgenden Kriege und Terrorismen gegenüber. Die Völker sollen aufgelöst werden in der Einheitsgesellschaft, im Großstaat, in der Antination. Das führt zu einem Zwang zur Angleichung der Lebensbedingungen, weil das Nebeneinander von armen und reichen Populationen nicht mehr zu ertragen ist. Es tritt ein Effekt auf, der dem nach dem Anschluß der DDR an die BRD zu beobachtenden vergleichbar ist. Wirtschaftspolitiken verschiedener Arten und Geschwindigkeiten werden von starrer Wirtschaftseinheitspolitik verdrängt, ebenso die anspruchsvollen Länderökologien verschiedenster Profile durch eine kontinentale oder globale Minimalökologie mit einer erzwungenen Anpassung nach unten. Die Völkerökologien werden durch eine Massenökologie der Entvolkung verdrängt. Der Wettbewerb der europäischen Nationalkulturen wird von einem primitiven globalen Massenkultus nach amerikanischem Beispiel ausgehöhlt. Und endlich gibt es keine entschiedene Landesverteidigung mehr, sondern das Militär bloß als interventionistische Türaufreiter

für das nomadisierende Kapital, als freihändlerische Eingreiftruppen im globalen Dauereinsatz.

§ 10

Jede Volkswirtschaft vereinigt in sich die *Eigenwirtschaft* und die *Marktwirtschaft* eines Volkes. Die Marktwirtschaft ist kein Wert an sich und auch nicht sinnvolle Zielbestimmung einer Volkswirtschaft, sondern bloß periodischer Ausgleich von Überfluß oder Mangel, von Überschuß oder Unterschuß der Binnenwirtschaftssubjekte. Ebenso sind die auswärtigen Märkte einer Volkswirtschaft kein Selbstzweck, sondern durch Weltmarktpreise regulierte Zu- und Abflüsse der Binnenwirtschaft eines Volkes, die ebenfalls nur Überfluß oder Mangel ausgleichen sollen. Der Markt ist der Eigenwirtschaft untergeordnet.

§ 11

Der Schlüssel zum Begreifen der Globalisierung des Weltmarktes ist der *Freihandel*. Wird er von einer außenhandelspolitischen Maßnahme zu einem *totalitären* Dogma¹³, beginnt die Zerstörung des Weltmarktes und seines Nutzens für die Volkswirtschaften, schließlich die Demontage der Volkswirtschaften selber. Von der Propaganda und Erzwingung des Freihandels und seiner totalitären Generalisierung im Globalismus profitieren immer die jeweiligen Marktführer und kapitalistischen Monopolisten, also die wirtschaftlichen Riesen auf Kosten der Zwerge. Dabei sind die Riesen in der Regel zu solchen erst durch Protektionismus und nationale Industriepolitik geworden.

13 Ein Glaubenssatz, der den Belangen einer Partikularität (und nicht einer Totalität) Rechnung trägt, wird zur *falschen Totalität* und damit totalitär, sobald er sein Sonderinteresse als Allgemeininteresse propagiert.

I. Außenhandel, Weltmarkt und Weltwirtschaft

§ 12

Eine souveräne Nationalökonomie ist ein *Gesamthaushalt*, der aus *Staatshaushalt* und *Privathaushalten* (Unternehmen und sog. Haushalten) besteht. Der Staat erzeugt den Gesamthaushalt, indem er ein *Transfersystem* über das *Verteilungsschema*, das *Verbrauchsschema* und den *Vermögensfond* seines Gemeinwesens legt. Er schafft dadurch seinen Unterschied von *Binnenwirtschaft* und *Außenwirtschaft* und sich mit seinen Unterworfenen als nationalökonomisch besondere Subjekte des *Außenhandels* und des *Weltmarktes*.

§ 13

Der Staat erhebt als *Steuerstaat* von den Einkommensarten Grundrente, Kapitalzins und Arbeitslohn die *Einkommenssteuern*, von den Vermögensarten *Vermögenssteuern*, von den Produzenten *Gewerbesteuern* und von den Konsumenten *Verbrauchssteuern*. Die *Produktionsfaktoren* können auch unmittelbar belastet werden mit *Kapitalsteuern*, *Grundsteuern* und *Lohnsteuern*, auf den *Produktfaktor* können *Akzisen* gelegt werden. Alle Steuern in das Verteilungsschema, das aus den fünf Faktorumsätzen der Produktionsfaktoren und des Produktfaktors besteht, sind *Umsatzsteuern*.

§ 14

Ausfuhren und Einfuhren von monetären und nichtmonetären Faktorgütern machen den *Außenhandel* einer souveränen Nationalökonomie aus. Er kann vom Staat besteuert oder subventioniert, also mit *Zöllen* oder *Negativzöllen* (Hilfen) belegt werden. Die Zollhoheit ist das Hauptmittel der *Steuerung* des Außenhandels durch den Staat, die tarifär oder nichttarifär erfolgen kann. Nichttarifäre Außenhan-

delsteuerung erfolgt über die Mengen, die Güterbeschaffheiten und die Wertgrößen der exportierten und importierten Waren.

§ 15

Außenhandel der einzelnen Nationalökonomien und ihr gemeinsamer Weltmarkt in Waren und Kapitalien ist das System der weltgesellschaftlichen Selbstregulation aller Volkswirtschaften. All jenes, das die *Weltwarenmärkte* einschränkt, das erweitert den *Weltkapitalmarkt*, und umgekehrt.

§ 16

Ein Wertverlust der Inlandswährung bremst die Wareneinfuhr und beschleunigt die Kapitaleinfuhr. Die Wechselwirkung beider Märkte, dieser in Waren (und Dienstleistungen) und jener in Kapitalien, bläht den *Welthandel* auf, die *Weltwirtschaftskrise* schränkt ihn wieder ein.

§ 17

Sämtliche Einkommen aus Verteilungsfaktoren, Eigenfaktoren und Vermögen werden durch Umsatz-, Außenhandels- und Vermögenssteuerungen zu *Renditen* modifiziert, und die Summe aus Renditen und Staatseinnahmen ist das volkswirtschaftliche Gesamteinkommen. Produktfaktor wie Produktionsfaktoren sind als *Erträge* der Faktorerstellung, die jeweiligen Eigenfaktoren als *Eigenerträge* und die aus den Verteilungsfaktoren gezogenen Renditen (gesteuerte Einkommen) als *Erlöse* aufzufassen.

§ 18

Sieht man die nichtmonetären Erlöse als Erträge, die Gelderträge hingegen als Erlöse an, dann ist nur der Eigenertrag des Produktionsfaktors Kapital zugleich sein Erlös, für die anderen beiden Produktionsfaktoren hingegen sind erst die Geldeinkommen Erlöse.

§ 19

Die Ertrags- und Erlösbetrachtung des Einkommens ist für jeden Faktor durchführbar. Länder, deren Erträge und Erlöse über dem weltwirtschaftlichen Durchschnitt liegen, ziehen auswärtige Faktorgüter an. So entstehen im Weltmarkt der Waren und Kapitalien *Faktorströme* und es bildet sich unter den verschiedenen nationalen Renditen ein internationaler Durchschnitt als *Weltrendite* heraus.

§ 20

Nachhaltiges Sinken der Weltrendite ist die *Weltwirtschaftskrise*. Sie bewirkt den Rückgang des Welthandels wie der nationalen Marktwirtschaften zugunsten ihrer Eigenwirtschaften; sie fördert das Sparen und läßt Waren und Kapitalien aus dem Umsatz in die Vermögen strömen. Die wiederkehrenden Weltwirtschaftskrisen beschleunigen die Produktzyklen, indem sie Innovationen und die Notwendigkeit technisch erneuerter Kapitalanlagen hervorrufen.

II. Freihandel, Globalmarkt und Globalwirtschaft

§ 21

Der *Freihandel* ist das globalistische Ausgangsdogma. Er zerstört alle tarifären Steuerungsmittel des Außenhandels. Der kontinentale oder globale Einheitsmarkt mit entsprechender übernationaler Marktaufsicht zerstört darüber hinaus die Steuerungsmöglichkeiten über die Mengen und über die Güter. Gütersteuerungen gelten als technische Diskriminierungen¹⁴ und unzulässige Erschwerungen des Marktzuganges.

14 Die EU-Bürokratie hat es fertiggebracht, das altherwürdige deutsche Reinheitsgebot für Bier außer zwangsgesetzliche Geltung zu setzen. Wenn aber das

§ 22

Fällt auch noch der *Währungsunterschied* fort, verschwindet die Schleusenfunktion der *Wechselkurse*, ebenso die wohlbestimmten Unterschiede von inländischen Waren zu Exportwaren, Außenhandelswaren, Weltwarenmärkten, Warenleitwährungen und Weltwaren werden eingeebnet.

§ 23

Ohne den Währungsunterschied verschwindet der *internationale Kapitalmarkt* für das Gebiet der Einheitswährung. Es gibt dann innerhalb des Einheitsmarktes keinen Kapitalexport, keinen Devisenhandel, keinen Weltkapitalmarkt, keine Geldleitwährung (Weltwährung) und kein Weltkapital mehr. Mit dem Wegfall dieser Selbststeuerungen der Volkswirtschaften lösen diese selber sich auf.

§ 24

Die Aufhebung von Nationalökonomien zugunsten einheitlicher Kontinental- oder Globalwirtschaften läßt die internationale Arbeitsteilung in der Güterherstellung für den Weltmarkt, die erst *Weltwirtschaft* erzeugt, verschwinden. Verloren geht ferner der Mechanismus des Ausgleichs der verschiedenen nationalen *Umsatzrenditen* zu einer *Weltrendite* mittels Außenhandels und Wechselkursen. Es entschwindet der Weltmarkt vom Erdball. Die Welt selber verschwindet vom Globus.

§ 25

Im vollendeten Globalismus sind Weltwirtschaftskrisen nicht mehr möglich. Die *Angst vor der Weltwirtschaftskrise* ist einer der Antriebe zur Globalisierung. Stattdessen droht nur noch die Globalkrise. Die

Schlechte nicht mehr diskriminiert werden darf, so wird das Gute herabgesetzt durch die gesetzliche Gleichbehandlung mit dem Schlechten.

Vernichtung des Außenhandels und des Weltmarktes läßt nicht etwa einen Binnenmarkt zurück, sondern dieser verschwindet mit jenem. Bleibt auch nur ein Binnenmarkt erhalten, demgegenüber der vereinheitlichte Restglobus Außenwirtschaftsbereich bleibt, ist der globale Einheitsmarkt nicht vollständig hergestellt. Dieses und andere der zahlreichen Unvollkommenheiten der Realisierung eines globalen Einheitsmarktes können zum Ausgangspunkt einer antiglobalistischen Gegenbewegung werden. Sie hat bereits eingesetzt.

III. Die nachglobalistische Wirtschaftsordnung

§ 26

Die Globalisierung ist nicht der Kapitalismus schlechthin, sondern seine totalitäre Entartung. Die Zerschlagung dieses Totalitarismus der Freihändler ist noch nicht die Überwindung des Kapitalismus, aber ein möglicher Anlaß zur antikapitalistischen Revolution und damit zur systematischen Neuordnung der Volkswirtschaft. Die Durchführung des inneren Primats der Eigenwirtschaft vor der Marktwirtschaft ist der Hauptinhalt dieser Neuordnung.

§ 27

Die innere Ordnung einer Volkswirtschaft ist erbaut aus den Eigenwirtschaften der Haushalte, die insgesamt das Volk herstellen und wiederherstellen und besteht aus Organen folgender Rangordnung:

1. Unabhängige Sippenhaushalte oder Familienverbundhaushalte (Dörfer), die ihre Verbrauchsgüter und die benötigten Erzeugungsgüter ganz oder teilweise selbst herstellen..
2. Selbstversorgende Familienhaushalte, die ihre Verbrauchsgüter selbst herstellen.

3. Marktversorgende Familienbetriebe (einfache Warenerzeuger und Dienstleister).
4. Marktversorger mit Lohnarbeit und Eigenkapital (Eigenunternehmen).
5. Marktversorger mit Lohnarbeit oder Lohnbetrieben und Fremdkapital; sie erst sind kapitalistische Unternehmen, weil ihr Betrieb einen Kapitalmarkt voraussetzt.
6. Arbeitsmarktversorgende Familienbetriebe als Wohnhaushalte, die Arbeitskraft herstellen und wiederherstellen (Lohnarbeiterhaushalte).
7. Versorgungshaushalte (Wohnhaushalte, die keinen Arbeitsmarkt versorgen, nebst sekundären Versorgungshaushalten wie dem Staatshaushalt, die keine Wohnhaushalte sind).

§ 28

Haushalte der beiden letzten Ränge erscheinen am zahlreichsten in Völkern, die massengesellschaftlich zu gemeinschaftslosen Bevölkerungen zersetzt und der globalen Kapitalherrschaft weitgehend unterworfen sind. Dies führt zum Wuchern der sekundären Versorgungshaushalte.

§ 29

Folglich hat eine Politik der Erneuerung der Völker und ihrer Wirtschaften am Wohnhaushalt der proletarisierten Volksteile anzusetzen: Der Wohnhaushalt muß wieder mit Fähigkeiten des selbstversorgenden Familienhaushalts (§ 27, 2.) begabt werden, um die Verbäuerlichung und Verbürgerlichung der Lohnarbeiterhaushalte wie der Versorgungshaushalte zu fördern und die sekundären Versorgungshaushalte einzuschränken.

§ 30

Die germanisch gemeinrechtliche *Reform des Bodenrechts* und die Einführung eines unbelastbaren und unveräußerlichen Mindestbesitzes an Grund und Boden ist buchstäblich Grundlage jeder ernsthaften Erneuerung des Volkes und seiner Wirtschaft. Sie bedeutet die Aufhebung des Proletariats und damit des Kapitalismus.

§ 31

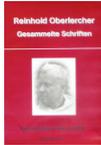
In der nachkapitalistischen Ordnung des Gemeinwesens und seiner Wirtschaft können alle Familienhaushalte durch *Miniaturisierung und Dezentralisierung der Produktion* am Reich der Notwendigkeit beteiligt werden und die Basis ihrer Freiheit sichern.

§ 32

Ordnungspolitische Voraussetzung ist, daß nicht mehr Freihandel herrscht, sondern Volksfreiheit in der Wahl der wirtschaftspolitischen Ziele und ihrer Mittel. Die nationale Zollhoheit muß als erstes wiederhergestellt werden. Zusätzlich wird eine nichtsoveräne *Binnenzollmacht* der Gebietskörperschaften unterhalb des Gesamtstaates eingeführt. Sie dürfen keinen Transitzoll erheben und kein Durchfuhrverbot erlassen. Es ist ihnen erlaubt, ihr Gebiet in einzelnen Versorgungssparten als autark zu erklären und Zufuhren gebietsfremder Hersteller zu unterbinden oder mit Zöllen zu belegen. Zur Ansiedlung von Herstellern dürfen Zeitmonopole verliehen werden.



Von Reinhold Oberlercher derzeit erhältlich:



Gesammelte Schriften auf CD-ROM
alle Texte von R. Oberlercher bis zum
Jahre 2003 im elektronischen Format
ISBN 3-9807552-6-6



Die moderne Gesellschaft
Ein System der Sozialwissenschaften
Frankfurt/Main 1987
ISBN 3-8204026-2-4



Lehre vom Gemeinwesen
Berlin 1994
ISBN 3-9803896-1-8



Das Gesetz – Kritik des legalen Denkens
Mengerskirchen 2008
ISBN 978-3-941348-70-7

Demnächst erscheinen in dieser Reihe:

... **Das Kapital** von Karl Marx

formalisiert und vollendet von Reinhold Oberlercher

.. **Gott und die Welt**

Ein bedenkliches Zwiegespräch

Ihre Anfragen richten Sie an den Kyffhaeuser-Faksimile-Verlag unter www.kyffhaeuser-verlag.de. Weitere interessante Bücher und Medien warten dort auf Sie.

